Zur Frage der Bankenkontrolle

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften
an der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Erwin Schubert
aus Warnsdorf.

Dresden
1939

Buchdruckerei M. Dittert & Co., Dresden A 16, Pfotenhauerstraße 28/30

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. Salin, Dr. H. Ritschl.

Prof. Dr. H. Schmalenbach,
Dekan.

Basel, den 5. Mai 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Nachweis.

Beckerath, H. v.: Kapitalmarkt und Geldmarkt, Jena 1916.

Burkheiser, K.: Grenzen des Staatskredits, Berlin 1937.

Deumer, R.: Die Verstaatlichung des Kredites, München 1927.

Doernfest, O.: Das Bankengesetz, Brünn 1932.

Döring, H.: Kreditwirtschaft und Bankenreform, München 1934.

Engliš, K.: Finanzwissenschaft, Brünn 1931.

Frey, Huber, Landmann, Virieux: Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzentwurf und Begründung, Bern 1919.

Graner, P.: Der Geltungsbereich des Bankgesetzes, Zürich 1937.

Hahn, A.: Kreditprobleme der Gegenwart, in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Berlin 1929, Bd. 2.

— Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, Tübingen 1930.

Halm, G.: Geld — Kredit — Banken, München 1935.

— Das Zinsproblem am Geld- und Kapitalmarkt, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 70 1926.

Heller, W.: Zum Streit um die Kredittheorie, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 90 1931.

Herzfelder, E.: Kreditkontrolle, Berlin 1930.

Jeřábek, A.: Das Bankengesetz, Prag 1932.

Keynes, J. M.: Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes; Ins Deutsche übersetzt von Fritz Waeger, München und Leipzig 1936.

Landmann, J.: Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht, Bern 1916.

Lautenbach, W.: Über Kredit und Produktion, Frankfurt a. M. 1937.

Mannstaedt, H.: Ein kritischer Beitrag zur Theorie des Bankkredits, Jena 1927.

Mende, H.: Die Bankenaufsicht in der Schweiz, Bern 1934.

Obst, G.: Das Bankgeschäft, Stuttgart 1924.

Paersch, F.: Maßnahmen des Staates hinsichtlich einer Beaufsichtigung und Reglementierung des Bankwesens, Referat II/3 in Untersuchungen des Bankwesens, Berlin 1933, I. Teil, Bd. 2.

Palyi, M.: Notenbanken und Kreditbanken, Berlin 1931, in Kapital und Kapitalismus, Vorlesungen Bd. 1.

Philippovich, E. von: Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen 1907.

Plenge, J.: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, Berlin 1913.

Reichenau, Ch. von: Die Kapitalfunktion des Kredits, Jena 1932.

Röpke, W.: Die Theorie der Kapitalbildung, Tübingen 1929.

Salin, E.: Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart, Tübingen 1928; in Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 57.

— Deutschland und der Layton-Bericht, in Wirtschaftsdienst, Heft 35, Hamburg 1931.

— Besteuerung und Kapitalbildung, Referat gehalten in der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft am 25. 9. 37.

Schmitt, A.: Kreditpolitik und Konjunkturpolitik in Theorie und Praxis, Jena 1932.

Schulze, A.: Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901, Tübingen 1903.

Schumpeter, J.: Kreditkontrolle, in Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 54/1925.

Schwartz, B.: Bankenkontrolle, in Wirtschaftsdienst, Heft 35, Hamburg 1931.

Somary, F.: Bankpolitik, Tübingen 1934.

Viti de Marco, A. de: Die Funktion der Banken. Eine Einführung in die gegenwärtigen Geld- und Kreditprobleme, Wien 1935.

Wagemann, E.: Geld- und Kreditreform, Berlin 1932.

Wagner, V. F.: Geschichte der Kredittheorien, Wien 1937.

Weber, A.: Depositenbanken und Spekulationsbanken, München 1922 u. 4. Aufl. München 1938.

Wetter, E.: Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz, Zürich 1918.

Zahn, J. C. D.: Die Bankenaufsichtsgesetze der Welt, Berlin 1936.

Ziegler, J.: Bankenaufsicht und Buchsachverständige, Wien 1924.

Europäische Banken, Jahrgänge 1933—1936, Verlag „Die Wirtschaft", Prag.

Handwörterbuch des Bankwesens, hrsgb. v. Palyi M. u. Quittner, P., Berlin 1933.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1924, 4. Aufl.

Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, vom 8. Nov. 1934 (v. Brühlmann W., Weinfelden 1935).

Mitteilungen der „Jednota", Prag (Jahresberichte).

Protokoll der ersten Tagung der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (13.—16. Februar 1934 Lugano).

Protokoll der ersten Tagung der Kommission des Nationalrates zur Behandlung des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (20.—24. August 1934).

Referat über das Bundesgesetz für die Banken und Sparkassen, aus der Ständerat - Sommersession 1934, gehalten von Ständerat Thalmann. Ernst Dr.

Sammlungen der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik, in Prager Archiv 1924—1937.

Stenographisches Bulletin der Novembersession 1934 betreffend „Das Bankengesetz", 3039.

Vortrag über das schweizerische Bankengesetz von Staehelin, Max, Dr., 1934.

Vorträge und Referate des Beirates in Angelegenheit des Geldwesens und Zentralvergleichsorgan, Prag vom 20. Nov. 1937.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1931, 4. Aufl.

Einteilung:

ZUR FRAGE DER BANKENKONTROLLE.

Einführung: Seite:

A) Begriffsbestimmung 1

B) Der Problemkreis der Bankenkontrolle . . . 3

Hauptteil:

Erster Abschnitt:

Die Funktionsstörungen in der Bankenorganisation 7

I. Mangelnde Ausscheidung der Kompetenzen 7

II. Versagen der Kontrollen 11

III. Überschreitung des natürlichen Geschäftsrayons . . 12

IV. Mangelnde Risikoverteilung 14

V. Ungeeignete Beschaffung und unzulässige Festlegung von Mitteln 18

Zweiter Abschnitt:

Maßnahmen und Träger der Bankenkontrolle 21

I. Gesetzliche Regelung und staatliche Kontrolle . . . 21

II. Die subjektiven Faktoren der Bankenkontrolle — Die Kontrollorgane der Banken 23

III. Die Bankpublizitätsvorschriften 28

Dritter Abschnitt:

Endogene Funktionszusammenhänge im Bankwesen . . . 31

I. Probleme der Illiquidität und der Überliquidität . . 31

II. Das Problem der Rentabilität und des Zinses . . . 34

Vierter Abschnitt:

Die praktische Auswertung der Forderung nach Bankenkontrolle 39

a) Die rechtliche Regelung 39

Schlußwort: . . . . . 62—66

Einleitung:

ZUR FRAGE DER BANKENKONTROLLE

Seite

Einleitung:

A) Begriffsbestimmung 1

B) Der Problemkreis der Bankenkontrolle 3

Hauptteil:

Erster Abschnitt:

Die Funktionsänderungen in der Bankenorganisation 7

I. Mangelnde Ausscheidung der Kompetenzen 7

II. Versagen der Kontrollen 11

III. Übertreibung des natürlichen Geschäftsrisikos 12

IV. Mangelnde Risikoverteilung 14

V. Ungenügende Beschaffung und unzulässige Verfügung von Mitteln 18

Zweiter Abschnitt:

Mißbräuche und Träger der Bankenkontrolle 21

I. Gesetzliche Regelung und staatliche Kontrolle 21

II. Die subjektiven Faktoren der Bankenkontrolle — Die Kontrollorgane der Banken 23

III. Die Bankpublizität/Steuerpolitik 28

Dritter Abschnitt:

Endogene Funktionszusammenhänge im Bankwesen 31

I. Probleme der Illiquidität und der Überliquidität 31

II. Das Problem der Rentabilität und der Zinnes 34

Vierter Abschnitt:

Die praktische Auswertung der Forderung nach Bankenkontrolle 39

a) Die rechtliche Regelung 39

Schlußwort: 62–66

EINFÜHRUNG:

A) Begriffsbestimmung.

Die Bankenkontrolle i. e. S., beschränkt sich auf die wesentlichen Aufgaben einer präventiven und repressiven Beaufsichtigung der Geld- und Kreditinstitute. Jede Bankenkontrolle stützt sich auf zwei Hauptprobleme, die das Geld- und Kreditwesen beherrschen und die sich in die Wesensfragen, nach dem S e i n und S o l l e n der Banken auflösen lassen.

Die Frage, was ist, umfaßt den jeweiligen Aufgaben- und Geschäftskreis der Banken, und die Bankenkontrolle hat stets diese gegebenen volkswirtschaftlichen Funktionen zu überprüfen.

Die Frage, was sein soll, weist klar darauf hin, daß nicht nur aktuelle, sondern auch virtuelle volkswirtschaftliche Funktionen der Banken in den Aufgabenbereich der Bankenkontrolle fallen. Darüber hinaus sind aber alle endogen oder exogen gestörten Geld- und Kreditfunktionen des volkswirtschaftlichen Kreislaufprozesses von der Bankenkontrolle zu erfassen, demnach auch Zahlungsmoratorien, Bankenzusammenbrüche, etc.

Die Auffassungen darüber, welcher wirtschaftliche Wirkungskreis im allgemeinen und welcher Aufgabenkreis der Banken im besonderen der Bankenkontrolle im obigen Sinne unterstellt werden solle und welche speziellen Probleme hiebei noch einzubeziehen sind, können von Land zu Land verschieden sein; stets werden sie sich aber nach dem Stande und der Entwicklung des betreffenden Währungs-, Geld- und Kredit- und letzten Endes Bankwesens richten. Es sind demnach geographisch und zeitbedingte, ökonomische und metaökonomische Erwägungen, wie die Banken in ihrer Gesamtheit und als Teile einer bestimmten Bankenorganisation einer wirksamen Kontrolle unterstellt werden sollen.

In diesem Zusammenhange erhebt sich auch die Frage, ob eine Teilung der sichernden Kontrollfunktionen in solche, die dem Schutze der Währung und die dem Schutze der Banken

dienen, vollzogen werden kann, oder ob die Bankenkontrolle die beabsichtigte Sicherung der Währung und Wirtschaft einschließt.

Bevor wir diese Frage beantworten, weisen wir auf die bisherige Sicherung der Währung hin. Die Währungen fanden in vielen Staaten durch die Golddeckung ihre Stützung. Das Gold hatte die Funktion der Wertsicherung inne, soweit in endogener Hinsicht die Währungsgrundlagen unverändert blieben, d. h. das mengenmäßige Verhältnis der durch das Gold gedeckten Noten und der Zahlungs- und Kreditverkehr des Landes keine wesentlichen Veränderungen erfuhr.

In exogener Hinsicht war eine Voraussetzung der Währungsstabilität bei Goldumlaufs- und Goldkernwährungen, daß sich keine qualitativen, von den Goldproduktionsländern ausgehenden und von der Goldverteilung bewirkten Änderungen ergaben.

Dies war u. a. der Fall, als im letzten Vierteil 1936 einzelne europäische Staaten ihre Währungen devalvierten, wodurch automatisch der Goldankaufspreis erhöht wurde. Dies steigerte wiederum die Differentialrente der Goldproduzenten, intensivierte die Goldproduktion, dehnte die Ausbeute auch auf Golderze mit geringerem Rendement aus, die bis dahin unverwertet blieben, so daß letzten Endes erhöhte Goldankaufspreise eine Steigerung der Goldproduktion bewirkten.

Da aber als zahlungsfähige Goldkäufer nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien in Betracht kamen, blieben auch die Rückwirkungen dieser einseitigen Goldproduktion nicht aus. Hinzu kam, daß durch die Autarkietendenzen die Außenhandelsbeziehungen stark zusammenschrumpften und die Kreditorganisationen ihre volkswirtschaftlichen Funktionen nicht oder nur unzulänglich erfüllten.

Damit kommen wir zur Beantwortung der oben gestellten Frage. Aufgabe der Notenbank als Bank der Banken ist es, für die Sicherung der Währung zu sorgen. In den Wirkungskreis der übrigen Banken fallen hingegen die sie ergänzenden Maßnahmen, insbesondere die Schaffung und Sicherung geregelter Geld- und Kreditverhältnisse.

Eine weitere zentrale Frage ist, wann die Bankenkontrolle einzusetzen hat. In einem anderen Zusammenhang weist Salin[1]) auf diesen Zeitpunkt hin, indem er schreibt:

---

1) Edgar Salin, Deutschland und der Layton-Bericht, im Wirtschaftsdienst Heft 35, XVI. Jg. Hamburg, den 28. 8. 1931, S. 1497.

„Es gibt unter Privaten wie unter Staaten einen Grad der Verschuldung, bei dessen Erreichen des Gläubigers Wohl und Wehe so stark vom Ergehen und vom Willen des Schuldners abhängt, daß die Führung allmählich dem Schuldner zufällt und daß der Gläubiger nicht umhin kann, mit seinen letzten Mitteln den Bankrott des Schuldners zu verhindern."

Dieses Problem enthält die Schicksalsfrage der Banken. Die Wirkungen auf das Kreditsystem sind abhängig von der Stärke und den Liquiditätsgrenzen jeder einzelnen Bank im konkreten Zeitpunkte.

B) Problemkreis der Bankenkontrolle.

Wesen und Wirkung der Bankenkontrolle sind durch ihren Problemkreis bestimmt und dieser wiederum durch seinen Umfang und Inhalt.

Richtungweisend in dieser Hinsicht sind die Bankgesetze, deren Zweck es ist, die Unzulänglichkeiten und Mängel in der Bankenorganisation zu beseitigen, als auch die volkswirtschaftlichen Funktionen der Geld- und Kreditinstitute zu sichern.

Landmann weist vor allem auf folgende Fehlerquellen im Bankwesen hin:

1. Mangelnde Ausscheidung der Kompetenzen.[2])
2. Versagen der Kontrollen.[3])
3. Überschreitung des natürlichen Geschäftsrayons.[3])
4. Mangelnde Risikoverteilung.[4])
5. Ungeeignete Beschaffung und unzulässige Festlegung von Mitteln.[5])

Auf Grund dieser von Landmann aufgestellten und erschöpfend behandelten Richtlinien sollte „die ökonomisch rationelle Organisation und Geschäftsführung, welche die gut geleiteten Institute aus eigener Initiative und Kraft geschaffen haben, den anderen, die dies zu tun versäumten, durch gesetzlichen Eingriff aufzwingen." [6])

---

2) Landmann: Bundesgesetz betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen, Bern 1916, S. 32.
3) Landmann, a. a. O., S. 33.
4) Landmann, a. a. O., S. 34.
5) Landmann, a. a. O., S. 35.
6) Landmann, a. a. O., S. 37.

Es handelt sich im besonderen um die Feststellung der Verantwortlichkeit der leitenden Bankorgane und gegebenenfalls um deren Erfolgshaftung, um die Erleichterung der Bankenaufsicht durch eine eingehende Bilanzpublizität und die Betrauung einer Revisionskommission mit der Wahrung aller staatlichen bezw. bankgesetzlichen Maßnahmen, die letzten Endes die Sicherung der volkswirtschaftlichen Funktionen der Banken erstrebten, zu erreichen.

Landmann stellt die Frage, ob eine Umgestaltung der Bankenorganisation nach englischem Vorbilde zweckmäßig sei und ob durch eine gesetzlich erzwungene Bankverfassung sich alle Vorteile einer leichten Kontrolle damit übertragen und sichern lassen. Daß Landmann die Mängel nicht übersieht, die auch dem englischen arbeitsteiligen Bankensystem anhaften und auch dessen Nachahmung nicht empfiehlt, geht aus seiner Begründung klar hervor:

> „Wohl halten sich die englischen Depositenbanken von der direkten Teilnahme am Gründungs- und Emissionsgeschäft und an der Börsenspekulation fern; indirekt sind sie aber an diesen Geschäften in sehr bedenklichem Umfange beteiligt, denn sie sind es, die den großen Effektenhändlern und Fondsmaklern gegen Verpfändung von Effekten jeder Art die Mittel zur Verfügung stellen, und so das Gründungs- und Emissionsgeschäft wie auch die Börsenspekulation finanzieren.
>
> Wenn die angesehenste englische Fachzeitschrift, das Magazin des Londoner Institut of Bankers, ohne auf Widerspruch zu stoßen, den Satz aufstellen durfte: „Nearly the whole of the professional speculation on the Stock-Exchange is carried on with bankmoney“ (nahezu die gesamte berufsmäßige Spekulation der Londoner Börse wird von Bankgeldern getragen), so weist dies auf eine Intimität der Beziehungen zwischen Depositenbanken und Börsenspekulation hin, die das auf dem Kontinente übliche Maß gewiß überschreitet, und um so bedenklicher erscheint, als diese spekulativen Engagements in den Bilanzen der Depositenbanken nicht in der Form von Effektenbeständen, Konsortialbeteiligungen und Reportgeldern, sondern in der scheinbar sicheren und liquiden Form von Diskontokrediten und Lombardvorschüssen zum Ausdruck kommen. Bedeutet aber dergestalt die Trennung zwischen Depositen- und Effektengeschäften nicht notwendigerweise auch eine erhöhte Sicherheit der Bankgläubiger, so bedeutet sie, wie die englischen Erfahrungen lehren, unter allen Umständen eine erhöhte

Unsicherheit des Effektengeschäftes. Beim kontinentalen System der Kombination beider Geschäftszweige sind die beteiligten Institute schon im Interesse ihres eigenen Kredites darauf angewiesen, das Gründungs- und Emissionsgeschäft mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht zu betreiben und den von ihnen gegründeten Unternehmungen wie auch den von ihnen emittierten Werten ihr dauerndes Interesse zuzuwenden. Bei der in England durchgebildeten Spezialisierung fehlt diese Veranlassung, und darin erblicken auch englische Schriftsteller eine der wesentlichsten Ursachen der sonst befremdenden Erscheinung, daß kaum irgendwo sonst Werte so vieler schwindelhaften Gründungen eingeführt werden wie in London." [7])

Widerlegt wird diese Auffassung von T. E. Gregory, einem der besten Kenner des englischen Bankwesens, der im Juli 1936 in „The Times Trade Engineering" meinte:

„Die große Wirtschaftskrisis traf das Banksystem der Vereinigten Staaten hart. Es erschütterte die Fundamente der Banktätigkeit in Zentraleuropa und ließ auch das französische Bankwesen nicht unberührt. Das britische Bankwesen allein ging aus der Krisis der letzten Jahre unversehrt hervor und hat sein altes Ansehen unvermindert erhalten.

Diese Tatsache ist eine triumphale Bestätigung der Richtigkeit zweier Grundprinzipien, auf denen das englische Bankwesen aufgebaut ist: die Verteilung des Risikos durch ein weit ausgedehntes Branchensystem und die strenge Ablehnung der Vermischung der Tätigkeit des Bankiers mit der eines Emissionshauses (Issue House)." [8])

„Dagegen glaubte die Deutsche Bank und Diskontogesellschaft in ihrem Geschäftsbericht für 1936 rückschauend feststellen zu können,

daß die deutsche Bankstruktur, die die Tätigkeit der Kredit- und Depositenbank mit einer Emissionsbank vereinigt, den deutschen Verhältnissen in glücklichster Weise entspricht." [9])

Im tschechoslowakischen Bankwesen liegen diese Dinge ebenso; die größte čsl. Bank, d. i. die Živnostenská Banka, konnte ohne Erschütterung die Krise überdauern. Sie ist als universale Industrie-Konzern-Großbank zu charakterisieren;

---

7) Landmann, a. a. O., S. 68/69.

8) Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, München und Leipzig 1938, S. 16.

9) Adolf Weber, a. a. O., S. 16.

aber auch die anderen Großbanken, wie Böhmische Union-Bank, Böhmische Escomptebank u. Credit-Anstalt u. a., sind durch ihre Verflechtung mit der Industrie zu außerordentlicher Bedeutung und Stellung im čsl. Bankwesen gelangt. Sie sind dem deutschen Banktypus am nächsten, der im Aufgabenkreis und Geschäftsbereich die Tätigkeit einer Depositen-, Handels- und Emissionsbank vereinigt.

Für die Bankenkontrolle eröffnen sich schon daraus wesentliche Gesichtspunkte. Diese lassen sich in den drei hauptsächlichsten Richtlinien zusammenfassen, welche die Botschaft des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen hervorhebt:

a) „Erhöhung der Sicherheit für die Gläubiger durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze für eine gesunde Organisation und vorsichtige Verwaltung, durch Gewährleistung einer zuverlässigen Bilanz und durch genaue Umschreibung der Verantwortlichkeit der verschiedenen Bankorgane;

b) Sicherung der für die Volkswirtschaft notwendigen Kredite zu normalen Bedingungen, unter Anpassung der Bankenpolitik an die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Industrie und Handel;

c) bessere Aufklärung der mit der Leitung unserer Diskont-, Wechsel- und besonders Währungspolitik betrauten Nationalbank über alles, was sie zu diesem Zwecke wissen muß.“ [10])

---

10) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken u. Sparkassen, Nr. 3039 v. 2. 2. 1934 S. 5 f.

HAUPTTEIL

Erster Abschnitt:

Die Funktionsstörungen in der Bankenorganisation.

I. Mangelnde Ausscheidung der Kompetenzen.

Wenn es gilt Risiken zu tragen und Mittel so einzusetzen, daß die Fehlleitung von Kapital, Geld und Krediten vermieden oder eingeschränkt werde, stellen sich stets die Fragen, wer die Risiken zu tragen bezw. wer sie abzuwehren habe, in welchem Ausmaße und auf welche Art dies erfolgt, wie die Mittel zu beschaffen seien und wie sie wirksam verteilt werden sollen.

Bei der Bankenkontrolle hat die Tendenz zunehmender Macht der Banken als Problem und Tatsache Bedeutung gewonnen, und in diesem Zusammenhange sind die Fragen des Trägers des Risikos und der Risikoabwehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt.

Die Akkumulation des Kapitals, die in besonders hohem Maße bei Großbanken festzustellen ist, hat eine Begleiterscheinung, die Zusammenballung von Kompetenzen gezeitigt, die nicht nur über Gedeih und Verderb dieser Geld- und Kreditinstitute entscheiden, sondern darüber hinaus schicksalbestimmend für die Entwicklung oder den Verfall ganzer Wirtschaftszweige geworden sind.

In organisatorischer Hinsicht sind im Bankwesen Strukturveränderungen in der Art und Weise eingetreten, daß die großen Aktienbanken die Provinzbanken teils aufsaugten, teils verdrängten. Der Vorteil der Konzentration und die damit in der Regel verbundene Integration der Großbanken wuchs mit dem Umfang der Banktätigkeit und der ihr immanenten Haftpflicht. Die Großbanken wiesen öffentlich ihr Grund- und Reservekapital als Garantiesumme aus, die als „privileged opportunity“ [1]) galten.

---

1) Adolf Weber, a. a. O., S. 89.

Die persönlichen Beziehungen, welche ursprünglich die Provinzbanken pflegten, setzten die Filialen der Großbanken fort.

Die Konzentrationserscheinungen im Bankwesen überhaupt, waren mannigfaltig.

Zunächst ist die lokale Bankenkonzentration hervorzuheben; hier ist auf eine ähnliche Erscheinung hinzuweisen wie sie die „Webersche industrielle Standorttheorie" erklärt.[2])

Die Großstädte und überall dort, wo die Kapitalakkumulation auch der bankmäßigen Tätigkeit bedarf, sind die Entwicklungszentren der Banken.

Hinzu kommt die Interessenkonzentration, die wir aber nicht wie Weber[3]) auf die

> „Durchführung einzelner gemeinwirtschaftlicher Operationen"

beschränkt sehen, sondern als Interessenkooperation zwischen Banken, Industrie, Handel, Verkehr und Landwirtschaft, m. a. W. aller Wirtschaftszweige auffassen.

Weber spricht auch von einer administrativen Konzentration, wobei

> „nicht nur die Interessen solidarisch sind, sondern auch die Persönlichkeiten des Verwaltungsapparates von einer Oberinstanz aus einheitlich dirigiert werden" [4])

Landmann weist auf die mangelnde Ausscheidung der Kompetenzen[5]) mit allem Nachdruck hin und fordert im Artikel 9 seines Entwurfes eine prinzipielle Kompetenzenscheidung und die im Art. 10 angeführte Konkretisierung der Kompetenzen, Funktionen und Pflichten der unmittelbaren Geschäftsführung, nämlich der Direktion, der Oberleitung und Aufsichtsstelle der Geschäftsführung, sonach des Verwaltungsrates und der Kontrolle, d. i. die Revisionskommission.

In der tschechoslowakischen Bankgesetzgebung beispielsweise finden sich hingegen schon die für das schweizerische Bankwesen von Landmann angeregten Begrenzungen der regionalen und sachlichen Kompetenzenbereiche, insbesondere hinsichtlich der Kontrollfunktionen des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung.

---

2) Adolf Weber, a. a. O., S. 92 Vgl.
3) Adolf Weber, a. a. O., S. 92.
4) Adolf Weber, a. a. O., S. 93.
5) Landmann, a. a. O., S. 32.

Das Prinzip der Inkompatibilität durch personale Aufgaben- und Funktionenscheidung der Geschäftsführung, der Oberleitung und der Kontrollorgane muß vollkommen gewahrt werden.

Die Ausscheidung der Kompetenzen muß auch in der Art und Weise erfolgen, daß positive und negative Kompetenzkonflikte, sowohl im Aufgaben- und Geschäftskreise der Banken, als auch in der internen Bankenorganisation durch richtige Funktionenverteilung und Kompetenzbegrenzung, ausgeschlossen bleiben.

Jede Doppelspurigkeit sollte vermieden, jede Lücke der Organisation überbrückt, peripherische und zentrale Hindernisse beseitigt werden, sodaß auch jede Kontrollinstanz durch Festlegung ihres Verantwortlichkeitsbereiches unabhängig, fachmännisch und unparteiisch die genau umgrenzten Aufgaben zu erfüllen vermag.

Eine Frage, die sich grundsätzlich stellen läßt, ist, ob das Prinzip der gesetzlich erzwungenen arbeitsteiligen Bankverfassung die Kompetenzenscheidung erleichtert und zweckmäßiger zu gestalten in der Lage ist.

Eine weitere Frage ist, ob die branchenmäßige Arbeitsteilung Funktionsstörungen in der Bankenorganisation in den verschiedenen Wirtschaftsphasen, demnach auch in Zeiten wirtschaftlicher Erschütterungen ausschalten kann.

Darauf ist zu antworten: Jedwede wirtschaftsrechtliche, somit auch jede bankgesetzliche Regelung setzt eine wirtschaftliche Entwicklung und ökonomische Situation voraus, die jene gesetzlichen Maßnahmen rechtfertigen.

Eine solche Entwicklung, wie Landmann selbst betont,

> „gesetzlich erzwingen zu wollen, ehe ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, würde nichts anderes als eine dauernde Versuchung zur Gesetzesübertretung bedeuten.“ [6])

Landmann führt zur Frage einer gesetzlich erzwungenen arbeitsteiligen Bankverfassung aus:

> „Die Forderung einer strengen Trennung zwischen den einzelnen Zweigen bankgeschäftlicher Tätigkeit wird von der Auffassung getragen, daß die durchgebildete Arbeitsteilung auch

6) Landmann, a. a. O., S. 67.

ein höheres Maß von Sicherheit und steter Liquidität zu gewährleisten vermag.

Insbesondere wird als Vorzug des englischen Systems die strenge T r e n n u n g zwischen dem Depositengeschäft auf der einen, dem Syndikats- und Emissionsgeschäft auf der anderen Seite hervorgehoben. Diese Trennung soll nicht allein jede mißbräuchliche Verwendung von Depositengeldern in spekulative Gründungs- und Emissions- und Effektentransaktionen ausschließen; sie soll darüber hinaus auch das reguläre Kreditgeschäft sicherer und liquider gestalten. Sicherer: denn bei der auf dem Kontinente üblichen Kombination von Kredit- mit Emissionsgeschäften werden gelegentlich bankmäßige Kredite, namentlich industrielle Kontokorrentkredite, gewährt, deren Risiko in keinem rationellen Verhältnis zum Zinsertrage steht, weil sie nicht mit Hinblick auf den Zinsertrag allein, sondern vor allem mit Hinblick auf die Gewinne gewährt werden, die sich aus der Emission von Aktien und Obligationen der schuldnerischen Unternehmung ergeben. Und liquider: denn bei der kontinentalen Kombination von Kredit- und Emissionsgeschäften sind bankmäßig gewährte Kredite nicht selten Antizipationen künftiger Effektenemissionen. Auch hier sind es namentlich die industriellen Kontokorrentkredite, die gelegentlich im vollen Bewußtsein der Tatsache gewährt werden, daß die im Wege des Kredits aufgebrachten Mittel für den Betrieb des schuldnerischen Unternehmens dauernd nötig sind und ihre Rückzahlung folglich überhaupt nicht anders als nach durchgeführter Aktien- oder Obligationenemission möglich ist. Die Bank streckt dem schuldnerischen Unternehmen dauernd benötigte Mittel vor, um alsdann, sobald diese Kredite einen genügend großen Betrag erreicht haben und die Situation des Geldmarktes eine Emission unter günstigen Bedingungen gestattet, eine Konversion der schwebenden Bankschuld in eine fundierte Obligationsanleihe zu veranlassen. Hieraus ergibt sich aber eine Immobilisierung bedeutender Teile der bankmäßig verwalteten Kapitalien in Dauerkrediten, die ungünstig auf die Liquidität der Bankbilanzen einwirkt.

Wenn den Vertretern dieser Gedankengänge gelegentlich entgegengehalten wird, das englische System strenger Arbeitsteilung im bankgeschäftlichen Betriebe habe wohl ein höheres Maß von Sicherheit zur Folge, es sei aber aus der spezifisch englischen Wirtschafts- und Bankgeschichte heraus erwachsen, und folglich nicht nach anderen Ländern übertragbar, so ist

dieser Einwand gewiß nicht beweiskräftig. Denn es kann sehr wohl etwas in einem Lande historisch geworden sein, das sich dennoch nach einem anderen Lande verpflanzen ließe." [7])

Daraus geht klar hervor, daß eine arbeitsteilig erzwungene Bankverfassung, die durch die bestehenden ökonomischen Verhältnisse keine Stütze fände, vielmehr durch die gegebenen bankmäßigen Grundlagen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten auf entschiedenen Widerstand träfe, die Frage der Kompetenzenscheidung nur verwirren und komplizieren könnte.

II. Versagen der Kontrollen.

Eng verbunden mit der mangelnden Ausscheidung der Kompetenzen ist das Versagen der ökonomischen Funktionen der Kontrollen.

Der Einfluß der Kontrollsysteme auf die organisatorische und administrative Aufgabenerfüllung der Banken soll der Art sein, daß die Zweck- und Zielsetzung der Geld- und Kreditinstitute in ihrem Geschäftsbereich ohne Störungen und Hemmungen erfolge.

Die Schwierigkeit der Anwendbarkeit der Kontrollen technisch-ökonomischer Art zur Vermeidung von Fehlleitungen des Kapitals, des Geldes und des Kredites ist durch subjektive Faktoren und dadurch bedingt, daß der volkswirtschaftliche Kreislaufprozeß nicht statischer, sondern dynamischer Natur ist.

Wichtig ist es daher zu erkennen, worauf im allgemeinen und im konkreten Falle das Versagen der Kontrollen zurückzuführen ist und zu untersuchen, ob und bis zu welchem Grade dieses Versagen vermeidbar ist.

Landmann führt hiezu aus:

„Dieses Versagen war in den meisten Fällen Folge der sachlichen Inkompetenz der zu Mitgliedern der Aufsichts- und Kontrollorgane gewählten Persönlichkeiten. Aber die Inkompetenz allein vermag dieses Versagen nicht ganz zu erklären, in zahlreichen Fällen fehlte infolge der unzulänglichen Organisation auch die sachliche Möglichkeit einer genügenden Orientierung der Kontrollorgane, und in einzelnen Fällen, abermals infolge unzulänglicher Organisation, auch die Möglichkeit, die Wahrnehmungen der Kontrollorgane zum Ausdruck zu bringen und deren Willen wirksam werden zu lassen." [8])

---

7) Landmann, a. a. O., S. 66/67.
8) Landmann, a. a. O., S. 32/33.

Es handelt sich daher darum, die Kontrolle oder die Kontrollsysteme in der Weise aus- oder umzugestalten, daß die typisch wiederkehrenden Fehlgriffe der Geschäftsführung vermieden werden und vor allem ihre Ursachen und zwar „Überschreitung des natürlichen Geschäftsrayons[9]), mangelnde Risikoverteilung[10]), ungeeignete Beschaffung und unzulängliche Festlegung von Mitteln." [11])

Die Kausalkette im Zahlungs- und Kreditverkehr in allen ihren Gliederungen ist dynamischer Natur und die Kontrolle hat hierbei die schwere Aufgabe, den ganzen Ablauf der Geschäftstätigkeit der Banken hinsichtlich eines geordneten und geregelten Bankverkehrs zu überwachen; die Kontrollfunktion, wenn sie wirksam sein soll, darf sich nicht bloß in starren Aufstellungen über Geschäftsbedingungen, Aufsichtsordnungen u. a. erschöpfen; sie muß vielmehr ihre Aufgabe darin sehen, daß die Geschäftsführung der Banken jeweils sofort von sich selbst aus mit präventiven technisch-ökonomischen Maßnahmen und Sicherungen einzugreifen hat, wenn nach den Grundsätzen der Solidität, Liquidität und Rentabilität „Gefahr im Verzuge" ist.

III. Überschreitung des natürlichen Geschäftsrayons.

Das normale Funktionieren der Bankenorganisation, insbesondere geregelte Geld- und Kapitalmarktverhältnisse, werden gestört durch den irrationalen Expansionsdrang einzelner Geld- und Kreditinstitute. Dies gilt in erster Linie von den Großbanken, die von der Tendenz der Machtkonzentration beherrscht sind; aber auch Lokalbanken, die durch Kreditgewährung über den von ihnen überblickbaren regionalen Geschäftsbereich hinausgehen, ohne die fachmännische Anpassungsfähigkeit zu besitzen und die auf die Dauer auch nicht über genügende Mittel verfügen, erschweren den Ausgleich von Kreditbedarf und Kreditmenge.

„Wetter" umschreibt die regional unzweckmäßige Ausdehnung des Geschäftsbereiches der Banken folgendermaßen:

> „Der natürliche Geschäftsrayon wird einmal in erster Linie die unmittelbare Umgebung sein und dann die wirtschaftlich und

9) Landmann, a. a. O., S. 33 u. vgl. Wetter: Bankenkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Zürich 1918. S. 275.
10) Landmann, a. a. O., S. 33 u. Wetter, a. a. O., S. 265.
11) Landmann, a. a. O., S. 33 u. Wetter, a. a. O., S. 204.

rechtlich gleichen oder wenigstens ähnlichen Gebiete der engeren und weiteren Umgebung begreifen. Des ferneren hängt dieser natürliche Geschäftsrayon zusammen mit der Kapitalkraft des Institutes, bestehend in den eigenen und den auf natürliche und legitime Weise der Bank zufließenden fremden Geldern. Und endlich ist er abhängig von der ganzen inneren und äußern Organisation der Bank, von der Fähigkeit ihrer Leitung, die Geschäfte und Verhältnisse einer weiteren Umgebung gemäß Kenntnissen und Erfahrungen auch wirklich beurteilen zu können." [12])

Landmann sieht in der räumlichen Ausdehnung jedweder Tätigkeit Schwierigkeiten in der Bewältigung dieser Aufgaben und führt insbesondere aus:

„Selbst wenn dem Verwaltungsrate sowohl wie dem Direktor oder Verwalter die eigentlich bankgeschäftliche Erfahrung und Routine abgehen, bleiben der Unternehmung Verluste dennoch häufig erspart, wenn die Geschäftstätigkeit innerhalb eines lokal oder regional beschränkten Gebietes sich abspielt. Die innerhalb eines beschränkten Gebietes mögliche genaueste Kenntnis des persönlichen Charakters und der geschäftlichen Verhältnisse der Kunden und Kreditsuchenden schützt vor riskanten Verbindungen und nicht genügend gesicherten Krediten. Anders wenn die Unternehmung ihren natürlichen Geschäftsrayon überschreitet, sei es (um die bei den zusammengebrochenen Bankunternehmungen typisch wiederkehrenden Motive dieser Überschreitungen zu nennen) aus irrationellem Expansionsdrange, sei es in der Hoffnung, im normalen Geschäftskreise erlittene Verluste durch Sondergewinne auszugleichen, die aus Geschäften in der Fremde winken, sei es aus dem Wunsche, überschüssige Mittel, die im eigenen Rayon nicht verwendet werden können, ertragreicher anzulegen als dies etwa durch Bildung von Bankguthaben, Ankauf von Wechseln bei befreundeten Bankinstituten oder von Bankobligationen möglich wäre. Informationen können die alsdann mangelnde eigene Personenkenntnis nicht immer ersetzen; die nicht aus eigener Anschauung bekannten Verhältnisse lassen sich nicht leicht überblicken und beurteilen, Täuschungen werden desto leichter, je ungewohnter die Geschäftsgepflogenheiten im erweiterten Betätigungsgebiete sind; auch wächst mit der Erweiterung des Gebietes die Wahrscheinlichkeit, daß dem auf

12) Wetter, a. a. O., S. 276.

diesem Gebiete neuen Kreditinstitute vorzugsweise Geschäfte angetragen werden, die von den dort seit längerer Zeit bereits tätigen Banken nicht abgeschlossen würden." [13])

Immerhin kann die Überschreitung des natürlichen Geschenftsrayons zu schweren Erschütterungen führen, wenn die Liquidation dieser Kredite mit einer Störung am Geldmarkte zusammenfällt; ebenso kritisch wirkt sich eine bei günstiger Geldverfassung erfolgte Überschreitung des natürlichen Geschäftsrayons aus, wenn die Banken in einem späteren Zeitpunkte gezwungen sind, ihre Kreditoperationen der stetig sich mindernden Zahl kreditfähiger Klienten und der sich daraus ergebenden höheren Liquidität anzupassen.

IV. Mangelnde Risikoverteilung.

Sicherheit und Rentabilität sind nicht immer mit gleichem Aufwand an Mitteln erreichbar und führen oft zum gemeinsamen Ziele des Risikoausgleiches. Das hängt mit dem ökonomischen Gleichgewichtsgesetze zusammen, wonach das Streben nach Ausschaltung von Verlusten stets mit Opfern an Geld, Gütern oder Leistungen verbunden ist; die Rentabilitätserwartungen selbst werden vergrößert, die Rentabilität aber wird verkleinert.

Die Ausnahmefälle, in welchen der Risikoausgleich nicht erreicht wird, bestehen in Zeiten von Krisen, wo zwar durch Aufwendungen die Sicherheit der Kostenreproduktion, nicht aber die des Ertrages erreicht wird; die Verlustquellen exogener Art werden somit weiter wirken, bis schließlich der optimale Punkt erreicht wird, wobei dann alle Mehraufwendungen zur Sicherung gesetzter Zwecke und Ziele letzten Endes im volkswirtschaftlichen Kreislaufprozeß wirkungslos bleiben.

Bei den Banken handelt es sich somit darum, die jeweilige ökonomische Situation und die exogenen Einflüsse auf dem Geld- und Kapitalmarkte, sowie die allgemeine Wirtschaftslage zu überprüfen, um den Mitteleinsatz zweckdienlich zu gestalten, d. h. die volkswirtschaftlichen Funktionen der Banken im Rahmen des volkswirtschaftlichen Kreislaufprozesses wirken zu lassen.

In persönlicher, sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht kommt das Prinzip der Risikoverteilung zur Geltung. Das

---

13) Landmann, a. a. O., S. 33/34.

„Gesetz der großen Zahl" wird uns im allgemeinen den Grundsatz des Risikoausgleiches erklären können. Im Bankwesen jedoch ist nicht die Zahl allein, sondern die H ö h e und A r t der Umsätze entscheidend, da sie für die Rentabilität der Banken ausschlaggebend sind.

Die Risikoverteilung — gleichartige Geschäftsvorfälle mit gleichartiger Rentabilitätsmarge bei rationeller Geschäftsführung vorausgesetzt — ist dann am vollkommensten, wenn eine dem optimalen Punkte entsprechende Höchstzahl von Kommittenten Bankkredite, deren Gesamtsumme die Liquidität der Bank nicht gefährden, in Anspruch nimmt.

Bei vielen Banken besteht eine mangelnde Risikoverteilung in persönlicher Hinsicht, sei es, daß persönliche Beziehungen zwischen der verantwortlichen Bankleitung und dem Kreditnehmer zu einem das Prinzip der Sicherheit ausschließenden Bankgebahren verleiten, sei es, daß ökonomische Erwägungen und sich später nicht rechtfertigende Erwartungen zur Krediterhöhung führen, sei es, daß eine zeitweise Überliquidität bei gleichzeitig scharfem Wettbewerb die Gefahren einer zu hohen Kreditgewährung der Bankleitung nicht bewußt macht und die augenblicklich günstige Lage des Kreditnehmers als dauernd erscheint.

Oft wird seitens der Bankleitung eine kommerzielle oder industrielle Entwicklung diskontiert, die dann aus exogenen oder endogenen Gründen unterbleibt. Vielfach wird die mangelnde Risikoverteilung auf persönliche Interessen, die durch den scharfen Wettbewerb der Großbanken untereinander geweckt werden, zurückzuführen sein.

„Schulze" kennzeichnet dies wie folgt:

> „Infolge der scharfen Konkurrenz, welche ein wohl zu schnelles Anwachsen der Zahl und Größe der Banken mit sich gebracht hat, sind die Erträgnisse in der engen Verbindung mit der Industrie zu suchen, besonders als in der Periode des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges das Beispiel erfolgreich operierender Emissionshäuser, deren hoher Gewinn an Agio, Provision und Zinsen hohe Dividenden und Tantièmen zur Nachahmung verlockten. In reichstem Maße stellten sie der Industrie ihre Mittel zur Verfügung und ermöglichten die rasche Erweiterung bestehender, sowie Gründung zahlreicher neuer Unternehmungen. Solange die Bankinstitute ihre Finanzkraft nicht überschätzten, solange sie Industrieunternehmungen nicht zu ungerechtfertigten Betriebserweiterungen veranlassen,

ist ihre Tätigkeit in dieser Richtung durchaus gerechtfertigt, indem sie auf die Volkswirtschaft befruchtend wirkt. Vielfach war jedoch von ihnen nicht genügend in Erwägung gezogen worden, daß die augenblicklich günstige Konjunktur auch in das Gegenteil umschlagen konnte, daß der inländische Bedarf mit der Zeit eine gewisse Sättigung erlangen mußte, und die Aufnahmefähigkeit ausländischer Gebiete starken Schwankungen unterworfen ist." [14])

Das Fehlen der Risikoverteilung in sachlicher Hinsicht, worunter in diesem Zusammenhang nur der Mangel an branchenmäßiger Zusammenfassung zu verstehen ist, kann nicht nur bei dem rein branchenmäßig-arbeitsteiligen Aufgaben- und Geschäftskreis der kleinen Branchenbanken, sondern selbst bei den Großbanken festgestellt werden.

Während z. B. die „Fleischerbank" in Prag ihre Kommittenten in den Reihen des Fleischerstandes besitzt, erstreckt sich der Geschäftskreis der Großbanken auf fast alle Wirtschaftszweige, sodaß hier angenommen werden könnte, es handle sich um einen typischen branchenmäßigen Risikoausgleich. Dies trifft jedoch nicht zu.

Jeder Risikoausgleich setzt ein bestimmtes Maß von Kräften und Mitteln voraus, die zur Risikoabwehr ausreichend sind. Bei den Banken müßten demnach die zur Liquidität notwendigen Mittel in jeder wirtschaftlichen Situation, welche die finanzielle Aktivität dieser Geld- und Kreditinstitute sichern, unbedingt vorhanden sein. Daß dies leider nicht immer und nicht bei allen Banken gewährleistet war, beweist der Zusammenbruch so vieler Großbanken.

Das Fehlen der Risikoverteilung im Hinblick auf das Zeitmoment läßt sich kurz als fehlende zeitliche Liquidität bezeichnen, was Frey, Huber, Landmann und Virieux folgendermaßen interpretierten:

„Der Kapitalist, der sein Geld einer Bank anvertraut, damit sie es — mit einem kleinen Zwischennutzen für sich — weiter ausleihe, soll aber nicht bloß deswegen nicht dazu gelangen, sein Kapital zurückzufordern, weil er sich sicher fühlt und weil ihm die eingeräumten Bedingungen konvenieren, sondern weil er sich rechtlich verpflichtet hat, sein Geld zu bestimmten Zinsbedingungen auf eine bestimmte Zeit stehen zu lassen und so

---

14) Schulze: Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901, Tübingen 1903, S. 130.

den Bankinhaber in den Stand zu setzen, mit dem ihm anvertrauten Kapital im vollen Bewußtsein, darüber gegen ein bestimmtes Leihgeld auf bestimmte Zeit verfügen zu können, Geschäfte zu machen. Ohne eine solche rechtliche Verpflichtung des Kapitalisten ist die Bank der Gefahr ausgesetzt, daß ihr Geldgeber bei irgendwelchem ungünstigen Gerücht über die Solidität der Bank, oder wenn er sein Kapital anderwärts zu günstigeren Bedingungen anlegen kann, seine Einlage zurückzieht. Zwischen dem anlagesuchenden Kapitalisten und der Bank wird daher ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem ersterer der letzteren einen gewissen Geldbetrag gegen bestimmte Zinsvergütung auf bestimmte Minimaldauer als Darlehen überläßt. Gestützt hierauf ist es Sache der Bank, ihrerseits das ihr anvertraute Geld so wieder auszuleihen, daß sie nicht nur ihren Nutzen darauf erzielt, sondern auch in dem Zeitpunkte wieder darüber verfügen kann, in welchem ihr Geldgeber sein Geld wieder zurückfordern kann. Man drückt dies in der Regel so aus: Eine Bank darf keinen andern Kredit gewähren, als den, den sie selbst empfangen hat.

Mußte sie sich ihrerseits verpflichten, das ihr anvertraute Geld schon nach kurzer Zeit zurückzugeben, so darf sie es auch nur auf kurze Frist ausleihen; langfristige Kredite darf sie nur bewilligen, wenn sie ihrerseits die dafür benötigten Mittel auf lange Zeit anvertraut bekommen hat." [15])

Zu einem der volkswirtschaftlichen Funktion der Banken entsprechenden Gesichtspunkt gelangen wir aber erst dann, wenn wir die Frage nach dem Zusammenspiel des Risikoausgleiches in persönlicher, sachlicher, regionaler und zeitlicher Hinsicht stellen.

Bei den Großbanken z. B. in der Tschecho-Slowakei besteht keine regionale Begrenzung des Risikoausgleiches im allgemeinen, doch scheiden alle solider Basis nicht entbehrenden Kleinkontokorrentkredite aus dem Tätigkeitsbereiche dieser Geld- und Kreditinstitute aus. Es fehlt hier der spezifisch-persönlich-sachlich-regionale Risikoausgleich.

Den Mittelbanken fehlt der branchenmäßig-regionale Risikoausgleich und die kleinen Lokalbanken weisen vielfach die

---

15) Julius Frey, Eugen Huber, Julius Landmann, Ferdinand Virieux; Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzentwurf und Begründung, Bern 1919 S. 45.

Mängel auf, die im Fehlen des branchenmäßig-örtlich orientierten Risikoausgleiches zum Ausdruck kommen.

Die Voraussetzung eines wirksamen Risikoausgleiches ist eine gefestigte Kapitalgrundlage der Banken und ihrer Kreditnehmer. Eine wirksame Risikoverteilung kann nur dann möglich sein, wenn Verluste des einen Wirtschaftssektors durch Gewinne aus den anderen Wirtschaftssektoren gedeckt werden können.

Der funktionelle Zusammenhang zwischen der Kreditmenge und dem Kreditbedarf tritt besonders bei kreditorganisatorischen Mängeln hervor. Zu dieser Gruppe zählt zweifellos auch die mangelnde Risikoverteilung.

V. Ungeeignete Beschaffung und unzulässige Festlegung von Mitteln.

Wir haben in den vorhergehenden Ausführungen über den Mangel an Risikoverteilung das Maß der Sicherheit und das Streben nach Rentabilität und Liquidität einer Betrachtung unterzogen; hinzuzufügen ist, daß Sicherheit und Liquidität nicht identisch sind, was Landmann dahingehend interpretiert, daß die Sicherheit stets dann vorhanden ist,

> „wenn die Beschaffenheit der Aktiva die vollständige Befriedigung aller Bankgläubiger im Falle einer Liquidation gewährleistet; liquid ist dagegen eine Institut erst dann, wenn nach der Beschaffenheit der Aktiva nicht bloß im Liquidationsfalle die vollständige, sondern jederzeit die zeitgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten außer Frage steht. Die Liquidität ist eine qualifizierte Sicherheit; jedes liquide Unternehmen ist sicher, aber bei weitem nicht jedes sichere Unternehmen deshalb auch liquid. In diesem, über das Maß der Sicherheit nichts aussagenden Sinne muß gegen das schweizerische Bankwesen der Vorwurf erhoben werden, daß seine Liquidität sachlich berechtigten Anforderungen nicht entspricht.“ [16])

Landmann nennt das Prinzip der Harmonie der Verfallfristen

> „das elementarste Prinzip der Bankbetriebstechnik, demzufolge die fremden Mittel zu keinen Investitionen verwendet werden dürfen, deren Kündigungs- und Verfallfristen länger sind als die Kündigungs- und Verfallsfristen der Schulden; positiv aus-

16) Landmann, a. a. O., S. 36.

gedrückt: das Prinzip, demzufolge zwischen den Aktiven der Bank und den Verbindlichkeiten hinsichtlich der Summen, sowohl wie der Verfallfristen ein rationelles Deckungsverhältnis bestehen müsse." [17])

Wir haben voran die Anschauungen Landmanns wiedergegeben, die in dem Grundsatze gipfeln, daß eine Bank keinen anderen Kredit gewähren darf, als den, den sie selbst empfangen hat, m. a. W., daß die Dauer der Kreditinanspruchnahme für die gleiche Höhe und Dauer der Kreditgewährung maßgebend ist. Hinzu kommt ein zweiter Grundsatz den Landmann wie folgt umschreibt:

> „Eigenes und fremdes Kapital müssen in einem richtigen Verhältnis zueinander stehen: Nur dann fühlt sich der fremde Geldgeber sicher und wird sein Geld der Bank ruhig auch auf längere Zeit überlassen. Dieses „richtige" Verhältnis kann nicht von vorneherein in festen Zahlen ausgedrückt werden, sondern richtet sich nach dem Grade der mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken, die selbstverständlich bei einer Handels-, Finanzierungs- und Effektenbank ganz andere sind, als bei einem Hypothekarinstitut, das nur Grundpfanddarlehen ersten Ranges bewilligt. Wohl hat die Praxis gewisse Sätze aufgestellt und erachtet beispielsweise für Handelsbanken ein Verhältnis von 5 : 1 (wonach also die fremden Gelder das Fünffache der eigenen betragen dürften) als ungefähr „normal", während für „reine" Hypothekenbanken eine Relation von 10 : 1 oder gar 15 oder 20 : 1 als nicht unzulässig erachtet wird. Für unsere schweizerischen Verhältnisse lassen sich feste Regeln um so weniger aufstellen, als unsere Banken einem vorwiegend gemischten Geschäftsbetriebe huldigen, bei dem das Hypothekargeschäft bald eine überwiegende, bald eine bloß untergeordnete Rolle spielt." [18])

Wir werden in den folgenden Ausführungen die unzulässige Festlegung von Mitteln noch unter dem Gesichtspunkte der Illiquidität und Überliquidität behandeln.

Hier wollen wir nur noch feststellen, daß z. B. auch das čsl. Bankwesen nicht den Grad von Liquidität aufweist, der geeignet wäre, jede künftige Erschütterung des öffentlichen Ver-

---

17) Landmann, a. a. O., S. 35.
18) Frey, Huber, Landmann, Virieux, a. a. O., S. 44.

trauens auszuschließen und daß diese „psychologische Reserve" vor allem bei den Großbanken zu schaffen geboten erscheint.

Die Liquidität der čsl. Aktienkreditbanken beweist, daß sie ihren volkswirtschaftlichen Aufgaben im wachsenden Maße entsprechen.

Zur Zeit der Hochkonjunktur i. J. 1929 betrugen die sofort fälligen Zahlungen 8,25 % aller Passiven, zur Zeit der Depression i. J. 1933 10,75 % und i. J. 1936 11,96 %. Die Liquidität zweiten Grades, d. i. die Deckung durch Wertpapiere und Wechsel, stieg von 27 % (1929) auf 31,70 % (1933) bzw. 34,4 % (1936).

Was die Liquidität der übrigen Geld- und Kreditinstitute betrifft, betrug sie im Jahre 1929 14 %, senkte sich im Jahre 1933 auf 9,91 % und erhöhte sich 1936 auf 12,31 %. Die Liquidität zweiten Grades erreichte 1929 31,4 %, 1933 26,5 % und 1936 30,5 %.[19])

Es gehört auch zu den Grundsätzen von Treu und Glauben und insbesondere zur „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns", daß die Banken ihr ganzes Tun und Lassen auf geeignete Beschaffung und zulässige Festlegung ihrer eigenen und besonders der fremden Mittel richten; im Hinblick auf die für ihre Wirkungsweise unerläßlich notwendige Vertrauensgrundlage werden die Banken diese Grundsätze in erhöhtem Maße zu wahren haben. Dann wird dies auch zur Stärkung ihrer „psychischen Reserve" beitragen.[20])

---

19) Vgl. Poradní sbor ve věcech peněžnictví a ústřední smírčí organ v. 20. XI. 1937, S. 46.

Deutsch: Beirat in Angelegenheiten des Geldwesens und Zentral-Vergleichsorgan v. 20. 11. 37.

20) Vgl. Landmann, a. a. O., S. 39.

Zweiter Abschnitt:

Maßnahmen und Träger der Bankenkontrolle

I. Gesetzliche Regelung und staatliche Kontrolle.

Wesen und Inhalt gesetzlicher Regelung, die in den Normativbestimmungen ihren formalen Ausdruck finden, bestehen in generellen, obligatorischen, positiven, rechtsformalen Bedingungen; sie haben u. a. die Regelung der Konzessionierung durch Festlegung des Konzessionszwanges, die der Sicherheit und Liquidität dienenden Betriebsvorschriften, die Schaffung von „Fonds" und die Maximierung einzelner Bilanzposten usw. zum Gegenstande.[1])

Der Zweck der Normativbestimmungen entspringt ihrem Wesen, Grundzüge für das Bankwesen zu normieren. Die innige Beziehung, die zwischen den Normativbestimmungen und der Bankenkontrolle besteht, umschreibt Landmann wie folgt:

> „Und die Kontrolltätigkeit des Verwaltungsrates, sowohl wie der Treuhandrevision könnte nicht die erwarteten Wirkungen zeitigen, wenn nicht wenigstens in den Grundzügen die organisatorischen, betriebstechnischen und bankökonomischen Prinzipien verbindlich umschrieben wären, deren Befolgung die Kontrolle konstatieren oder erzwingen soll. Publizität wie Kontrolle setzen somit, sofern sie wirksam sein sollen, verbindliche Normen voraus, deren Beachtung zu sichern sie berufen sind." [2])

Die Bankengesetzgebung in der Tschecho-Slowakei enthält z. B. hinreichende Normativbestimmungen; wir können hierbei dauernde und aktuelle, virtuelle und temporäre Normativbestimmungen unterscheiden. Zu den dauernd aktuellen Normativbestimmungen zählen jene über den Konzessionszwang,

---

1) Vgl. Paersch, Fritz: Maßnahmen des Staates hinsichtlich einer Beaufsichtigung u. Reglementierung des Bankwesens; Referat II/3 in Untersuchung des Bankwesens 1933 1. Teil, Bd. 2, S. 33 ff.

2) Landmann, a. a. O., S. 88.

über den „Spezialfonds", über die Ausgabe von Einlagebüchern, über die Zinsregelung, ferner die besonderen Bestimmungen über die Aktienkreditbanken und zwar jene über die Regelung der örtlichen Expansion der Aktienkreditbanken, das Verbot der Errichtung neuer Filialen, der Sicherheit der Wirtschaftsgebarung der Aktienkreditbanken durch Vervollkommnung ihrer inneren Organisation, die Bestimmungen über die rechtliche Erleichterung bei der Herabsetzung des Kapitals bei den Aktienkreditbanken, die Verschärfung der Haftung ihrer leitenden Funktionäre, die Normen über die Geschäfts- und Aufsichtsordnung und solche über die Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bankfunktionäre.

Als temporäre und zugleich virtuelle Normativbestimmungen können jene gelten, die den „Allgemeinen Fonds" betreffen, da er erst für die in Zukunft in Schwierigkeiten geratenen Institute Mittel bereitzustellen hat.

Diese hier erwähnten Normativbestimmungen sind von einem durchgreifenden Systemgedanken beherrscht, insofern als sie mit einfachen Regelungen des Bankwesens beginnend, in steter Anpassung an ökonomische Erfordernisse und durch die Wirtschaftskrise und Depression verschärft, immer mehr den Sektor der freien Initiative durch staatliche Eingriffe ersetzt, einheitlich erweitert und vertieft haben.

Die Normativbestimmungen wurden Wegbereiterinnen der formellen staatlichen Kontrolle, welche in der „Bankengesetzgebung" eine weitere Stütze und seither auch ihren ausschließlich den Zwecken formaler Staatsaufsicht dienenden Ausbau fanden.

Ursprünglich beschränkten sie sich auf den Depositenschutz, wuchsen dann aber allmählich in alle Gebiete der Geld- und Kreditpolitik hinein. Verursacht war dies durch Erscheinungen staatsfiskalischer, privat- und volkswirtschaftlicher Natur. Die Erfüllung wachsender Aufgaben des Staates ergab wachsende staatliche Ausgaben und da die Zwangsentnahmen unzureichend waren, beschritt der Staat den Anleiheweg. Um auf die Anleihebedingungen, insbesondere auf Zins- und Annuitätenhöhe Einfluß zu gewinnen und auszuüben, entschloß sich der Staat zu den verschiedensten staatlichen Eingriffen und allmählich verblieb nur der kleine Sektor der Kreditbanken, der frei von staatlicher Reglementierung und Beaufsichtigung blieb.

Bald erkannte man jedoch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktienkreditbanken, die zunächst formaler, später aber auch materieller Staatsaufsicht unterstellt wurden.

Beschleunigt wurde die Bankenaufsicht, als sich die unmittelbare finanzielle Stützung der „Großbanken" unaufschiebbar erwies; als in einzelnen Fällen die Beteiligung des Staates geboten war, ernannte der Staat die zur Bankenaufsicht bestimmten Regierungsvertrauensleute, verbesserte durch Reorganisierung dieser Geld- und Kreditinstitute die ökonomische Situation der Banken und wollte nunmehr die volkswirtschaftliche Funktion der Banken in jeder Hinsicht gewährleistet wissen.

Bankenaufsicht bedeutet aber nicht Bankensozialisierung und sie dient auch nicht der Schaffung oder Vorbereitung einer gemeinwirtschaftlichen Grundlage des Kredit- und Bankwesens. Die formale Bankenaufsicht sichert lediglich die Befolgung der Normativbestimmungen und die materielle Bankaufsicht bietet, da den staatlichen Aufsichtsorganen das Recht zusteht, gegen fehlbare Banken einzuschreiten, auch die Gewähr, daß in materieller Hinsicht die volkswirtschaftlichen Funktionen der Banken ausgeübt werden.

Die einzelnen bankinternen Organe ergänzen zweckmäßig die staatliche Bankenkontrolle und dies um so mehr, je größer das Verantwortungsbewußtsein und die Sachkenntnis der Kontrollorgane ist.

II. Die subjektiven Faktoren der Bankenkontrolle. Die Kontrollorgane der Banken.

Die Frage, w e r die Banken zu kontrollieren habe und hiezu am geeignetsten sei, m. a. W. das Problem des verantwortlichen Trägers der Bankenkontrolle ist nicht nur deshalb wichtig, weil es sich um eine interne und externe Beaufsichtigung und um präventive wie repressive Maßnahmen handelt, die auf Sein oder Nichtsein der Banken bestimmenden Einfluß auszuüben vermögen, sondern vor allem deshalb, weil mit der Auswahl der Organe, die mit der Bankenkontrolle betraut werden, die Gewähr gegeben sein muß, daß die sozialökonomischen und privatwirtschaftlichen Aufgaben der Banken erfüllt werden.

Mit dieser Kennzeichnung der Funktionen und Aufgaben der Kontrollorgane ist auch die Art und der Umfang der Verantwortung dieser Träger der Bankenkontrolle angedeutet. Ver-

antwortung setzt volle Unabhängigkeit und moralische Qualitäten voraus, die bei der Auswahl der Kontrollorgane bestimmend sein müssen.

Das Kontrollorgan muß aber auch über fachliche Qualitäten verfügen, somit diese mit der moralischen Qualifikation vereinigen. Es drängt sich daher die Frage auf, wer als Träger der Bankenkontrolle in diesem Sinne heranzuziehen ist.

Zu untersuchen ist, ob der Verwaltungsrat der Aktienkreditbanken, dem die Verantwortlichkeit für deren Geschäftsführung aufgebürdet ist, über die individuellen und fachlichen Qualitäten verfügt, die von einem verantwortungsbewußten Kontrollorgan der Geld- und Kreditinstitute verlangt werden muß.

Landmann spricht dem Verwaltungsrate die Eignung zur Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion mit der Begründung ab, daß „die kollegiale Verfassung des Verwaltungsrates“[3]) in zahlreichen Fällen zu einem „kaum glaublichen Mangel an Verantwortlichkeitsbewußtsein in Verwaltungsratskreisen“[4]) verleite, woran auch „die gesetzliche Statuierung der individuellen Pflicht jedes einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes zur Ausübung von Kontrollfunktionen“[5]) wegen der sich daraus konsequent ergebenden „Aufhebung der Solidarhaftung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder“[6]) wenig oder nichts änderte.

Insbesondere aber ist der Verwaltungsrat als internes Kontrollorgan der Bank infolge seines auf „Mitentscheidung bei allen wichtigeren Maßnahmen“[7]) gerichteten Interesses, welches jedoch nicht auf die Kontrollverpflichtung ausgerichtet ist, abzulehnen.

Neben weiteren sehr treffenden Argumenten weist Landmann auch auf die Stellung der Aktionäre zu diesen Fragen hin. Er schreibt:

> „Durch die Art und Weise der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die sie veranlassen oder dulden, geben die Aktionäre mit aller erwünschten Deutlichkeit kund, daß ihnen die Wahrnehmung der sonstigen Funktionen des Verwaltungsrates wichtiger erscheint als die der Kontrollfunktionen, daß sie vom

---

3) Landmann, a. a. O., S. 79.
4) Landmann, a. a. O., S. 79.
5) Landmann, a. a. O., S. 79.
6) Landmann, a. a. O., S. 79.
7) Landmann, a. a. O., S. 81.

Verwaltungsrate in erster Linie nicht Kontrollen, nicht Schutz, sondern positive Förderung ihrer Interessen verlangen." [8])

Die zahlreichen Vorschläge, die darin gipfeln, vom Verwaltungsrat den Befähigungsnachweis der Sachkundigkeit zu verlangen, sieht Landmann in der Haftpflicht des Verwaltungsrates genügend gewährleistet.[9])

Wenn wir diesen Gedanken konsequent zu Ende führen, müßte eine Erhöhung der Haftpflicht der Verwaltungsratsmitglieder auch eine Hebung des Verantwortungsbewußtseins des Verwaltungsrates zur Folge haben. Landmann kommt hierbei zu anderen Schlüssen.[10])

Es erübrigt sich darauf einzutreten, da wir auch mit Landmann darin übereinstimmen, daß wenn die

„zivilrechtliche Verantwortung des Verwaltungsrates eine Verschärfung erfahren soll, seine Kontrollpflicht einen präzis umschriebenen und praktisch realisierbaren Inhalt bekommen" [11])

muß.

Diese Voraussetzungen sind in der Tschecho-Slowakei z. B. durch das Gesetz Slg. 239/1924 geschaffen worden, das dem Aufsichtsrat, der obligatorisches Organ der Aktienbanken ist, eine genau umschriebene Kompetenz zuspricht. Dies bezieht sich sowohl auf die Aufsichtsrechte über die ordentliche Wirtschaftsgebarung der Aktienbanken, als auch auf das Recht der Mitbestimmung über die Auswahl der Kräfte für die Kontrollabteilung, welche als obligatorisches Organ der internen Kontrolle bei jeder größeren Bank besteht. Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist ebenfalls gewahrt.

Durch die Geschäfts- und Aufsichtsordnung sind die einzelnen Verwaltungsorgane der Bank bestimmt, ihr Wirkungskreis und die Geschäftsgrundsätze festgesetzt; der Aufsichtsrat ist an die Richtlinien und Grundsätze der Aufsichtsordnung gebunden.

Anderseits besteht für die Verletzung dieser Grundsätze eine strenge Haftung des Verwaltungsrates.

In der Tschechoslowakei haben sich die bankgesetzlichen Maßnahmen der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch das in-

---

8) Landmann, a. a. O., S. 81.
9) Vgl. Landmann, a. a. O., S. 82.
10) Vgl. Landmann, a. a. O., S. 81/82.
11) Landmann, a. a. O., S. 83 ff.

terne Organ des Aufsichtsrates bei den Banken bewährt. Es wurde eine Kontrollinstitution eingeführt, die auch Landmann als die zweckdienlichste hält; nämlich dieTreuhandrevision der Banken.

Landmann äußerte sich hiezu wie folgt:

„Kann generell der Satz aufgestellt werden, daß Bedenken einer Gesetzesvorlage gegenüber destoweniger begründet sind, je deutlicher die Keime der durch den Gesetzgeber gewollten Evolution in dem vor Erlaß des Gesetzes gegebenen Zustand bereits sichtbar sind, so dürfte die Treuhandrevision zu denjenigen Bestandteilen der Bankgesetzvorlage gehören, welche die wenigsten Bedenken hervorrufen werden. Weit davon entfernt, ein Novum darzustellen, bedeutet die Einsetzung der Treuhandrevision als obligatorisches Organ jeder Bankunternehmung lediglich einen Sonderfall in der Durchführung des Grundgedankens der Vorlage; die zweckmäßige Organisation, welche die gut geleiteten Unternehmungen aus eigener Initiative und Kraft geschaffen haben, den anderen, die es bisher zu tun versäumten, durch gesetzlichen Eingriff aufzuzwingen.“ [12])

„Die Treuhandrevision ist in erster Linie als Hilfsorgan des Verwaltungsrates gedacht. Sie wirkt zugunsten des Verwaltungsrates arbeitsentlastend, indem sie ihm die Möglichkeit gibt, die rechnerische Revisionstätigkeit und die Bestandskontrollen aus seinem eigenen Aufgabenkreis zu streichen. Sie wäre vom Verwaltungsrate einzusetzen, an den Verwaltungsrat hätte sie ihre Berichte zu erstatten und indem die Bekanntgabe dieser Berichte an die Generalversammlung ausgeschlossen wird, wird auch die Treuhandrevision von vornherein vor der schiefen Situation bewahrt, in der sich die Revisionskommission befindet. Anderseits soll aber durch die Treuhandrevision weder die Überwachungspflicht noch die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates gemindert werden. Im Gegenteil: namentlich bei den kleineren und den kleinsten Unternehmungen würde durch Einsetzung der Treuhandrevision die gesamte Aufsichtstätigkeit des Verwaltungsrates überhaupt erst auf eine sichere Basis gestellt werden.“ [13])

Landmann erklärt das Nichtbewähren der Revisionskommission — eines als zwar formal-rechtlich der Verwaltung koordiniertes und diese kontrollierendes, praktisch aber von der

---

12) Landmann, a. a. O., S. 84/85.
13) Landmann, a. a. O., S. 86/87.

Verwaltung abhängigen Organes — mit dem inneren „Konflikt zwischen der formalen Verantwortung gegenüber der Aktionärversammlung und der faktischen Abhängigkeit von der Verwaltung".[14])

„Schließlich erweist sich das Gefühl der Abhängigkeit wirksamer als daß der Verantwortung." [15])

Dies legt nahe, zu erwägen, auf welche Art die formalrechtliche Koordination der Revisionskommission mit der Verwaltung in ein den Notwendigkeiten entsprechendes Revisionsorgan zweckmäßig formal und faktisch umzugestalten sei, um den festgestellten Systemmangel zu beseitigen. Ein Weg in dieser Richtung ist in der Tschecho-Slowakei z. B. damit beschritten worden, daß das Revisionsorgan Pflichtorgan der Banken wurde und der autonome Charakter der Revisionsinstitution durch deren Berechtigung die Revisoren zu bestimmen, deren Dienstbezüge zu regeln und ihre Entlassung auszusprechen, unterstrichen ist.

Die Selbständigkeit der Revisoren ist auch dadurch gewahrt, daß auf deren A r b e i t e n weder der Vorstand noch die Mitgliedsinstitute Einfluß nehmen dürfen. Sie können auch nur mit Zustimmung des Finanzministeriums entlassen werden. Anderseits ist den Revisoren die gleiche strafrechtliche Verantwortung auferlegt wie den Staatsbeamten. Daß die Revisionsinstitution noch nach verschiedenen Richtungen auszugestalten ist, erweisen die ihr noch immer anhaftenden Mängel.

Es ist u. a. notwendig, die Abhängigkeit der Revisoren von den Mitgliedsbanken zu beseitigen, den Mißbrauch der Revisoren auszuschalten und insbesondere den Einfluß des Finanzministeriums hinsichtlich der Ausübung der Revisionsfunktionen zu erhöhen.

Diesen Anforderungen entspricht in der Tschecho-Slowakei die „Jednota", Revisions- und Treuhandgenossenschaft der tchechoslowakischen Banken, reg. Genossenschaft m. b. H., Prag; sie ist eine autonome Revisionsgenossenschaft mit genau umgrenzter Kontrolltätigkeit, welche mit der Durchführung der Bankrevisionen betraut wurde.

Im besonderen umfaßt der Wirkungskreis der Revisionsgenossenschaft die Revision der in ihr vereinigten Anstalten

---

14) Landmann, a. a. O., S. 78.
15) Vgl. Landmann, a. a. O., S. 78.

und ihrer Filialbetriebe und schließt auch die Beantragung von Aktionen zur Reorganisation, Sanierung und Liquidierung der Mitgliedsbanken und gegebenenfalls die Mitwirkung bei solchen Aktionen ein.

Die Erfahrungen und Praxis dieser Revisionsgenossenschaft ergeben, daß sich das Kontrollsystem der Banken bewährt hat, daß sein Umfang den Erfordernissen zur Erreichung des gewünschten Zieles entspricht und keine grundlegenden Mängel — weder vom Revisions- noch vom Bankenstandpunkt aus — aufweist. Es läßt sich somit die Ansicht vertreten, daß die bisher durchgeführten Revisionen zur Gesundung des Bankwesens beitragen werden, ja, daß diese Gesundung bis zu einem bestimmten Grade erzwungen wurde; denn es ist zweifellos möglich, in dieser Richtung einen maßgebenden Einfluß auszuüben, wenn ordnungsgemäß kontrolliert wird, u. zw. ob die gültigen Vorschriften des Gesetzes, der Statuten der Geschäfts, und der Aufsichsordnung eingehalten wurden, wie die Durchführung der Geschäfte erfolgt, weiters wenn die einzelnen Geschäfte der Banken vom Standpunkte ihrer Einbringlichkeit, Angemessenheit und ihres Ausmaßes überprüft werden, ferner durch Begutachtung und Verfolgung der Regien, und überhaupt durch die Ermöglichung eines Eingriffes in die Wirtschaftstätigkeit der Banken überall dort, wo ein Abweichen gegenüber den Grundsätzen einer gesunden und vorsichtigen kaufmännischen Wirtschaftsführung sich zeigen würde.

III. Die Bankpublizitätsvorschriften.

Die Bedeutung des Urteils der öffentlichen Meinung über die Gebarung der Banken wird allgemein anerkannt. Das allgemeine Vertrauen zu den Banken findet die beste Stütze im Verhalten der Geld- und Kreditinstitute, ohne daß sie das Bankgeheimnis durch Gewährung der Einsichtnahme und durch Veröffentlichung ihrer Vermögens- und Erfolgsrechnungen gefährden. Es war aber auch nicht dem freien Ermessen der Bankleitungen zu überlassen, die Bilanzen zu veröffentlichen, sondern notwendig die Bankpublizität gesetzlich zu verankern, um jene Geld- und Kreditinstitute hierzu zu zwingen, die aus irgendeinem besonderen Interesse die Öffentlichkeit über ihre Vermögenslage nicht informieren wollten.

In diesem Sinne sind auch die Ausführungen Landmanns aufzufassen.

> „Wo immer der Gesetzgeber Mißständen auf dem Gebiete des Bankwesens entgegenzuwirken versucht hat, stets kam in der Reihe der gesetzlichen Maßnahmen eine besondere Bedeutung der normierten Bilanzaufstellung und der erweiterten Bilanzpublizität zu.“ [16])

In volkswirtschaftlicher Hinsicht ist diese Maßnahme von besonderer Tragweite. Die Vertrauensfunktion der Geld- und Kreditinstitute ist größtenteils volkswirtschaftliche Funktion. Sie unter Kontrolle der Öffentlichkeit zu stellen, bedeutet, die Verantwortlichkeit der Banken zu erhöhen.

Es ist aber zugleich die Gewähr geboten, auf die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse rechtzeitig und zweckmäßig Einfluß auszuüben.

> „Die Verpflichtung zur Erstellung der Bilanz nach einem einheitlichen, genügend detaillierten Schema, ergänzt durch die Verpflichtung zur periodischen Veröffentlichung von Zwischenbilanzen, würde vor allem die Verwaltung der Kreditinstitute daran gewöhnen, mehr als dies heute der Fall ist, mit der Öffentlichkeit zu rechnen. Sie würde mit der Zeit auch zur Vertiefung der Erkenntnis führen, daß die Entgegennahme fremder Gelder und deren Nutzbarmachung, daß die Verwaltung der nationalen Kapitalreserven nicht ein rein privatwirtschaftlicher Akt, sondern eine gemeinwirtschaftliche Funktion von besonderer Bedeutung ist. Diese Verpflichtung würde, neben der Steigerung des Verantwortlichkeitsgefühls der Bankleiter, auch die Kritik hervorrufen, und der Presse überhaupt erst die Möglichkeit einer eindringlichen Bilanzkritik geben. Die einzelnen Bankaktionäre und Bankkunden würden wohl, selbst bei einer noch so eingehenden Bilanzpublizität, selbst kaum in der Lage sein, die Bankbilanzen mit kritischem Verständnis zu lesen; aber auf Grund der öffentlichen Kritik in der Presse und der kritischen Haltung der Konkurrenz könnte sich mit der Zeit noch eine Art communis opinio entwickeln über die Geschäftsgebarung und die Situation der einzelnen Bankunternehmungen, welche dann ihren Einfluß auch auf solche Kreise auszuüben vermöchte, die nicht in der Lage sind, sich selbständig ihr Urteil zu bilden.“ [17])

---

16) Landmann, a. a. O., S. 73.
17) Landmann, a. a. O., S. 74.

Den Bankpublizitätsvorschriften kommt aber nicht nur durch deren öffentliche Kritik und Schaffung des gewünschten Kontaktes mit der öffentlichen Meinung erhöhte Bedeutung zu, sondern auch und vielleicht vor allem dadurch, daß die Notenbank einen kontinuierlichen Überblick über alle Vorgänge am Geld- und Kapitalmarkte gewinnt und rechtzeitig notwendige Maßnahmen im Interesse des gesamten Bankwesens durchführen kann.

Dritter Abschnitt:

Endogene Funktionszusammenhänge im Bankwesen

I. Probleme der Illiquidität und der Überliquidität.

Durch die Analyse des Liquiditätsbegriffs, die Melchior Palyi unternahm, gelangen wir zu einer wesentlichen Klärung des Liquiditätsproblems. Barliquide Mittel sind nach Palyi

> „Gold und gesetzliche Zahlungsmittel, ferner jederzeit greifbare Guthaben bei in- und ausländischen Banken, die als unbedingt „sicher" angesehen werden, zum Teil auch ausländische Zahlungsmittel, sowie fällige Coupons solventer Schuldner u. a. m." [1])

Sekundärliquide Mittel sind nicht jederzeit uneingeschränkt zum Nennwerte realisierbare Vermögenswerte. Ihre Liquidierung kann aber binnen einer der Fälligkeit der Passiva angemessenen Frist erfolgen.

Die Primär- und Sekundärliquidität bilden die Gleichgewichtsgrundlagen der Banken. Diese Grundlagen gelten als erschüttert, wenn die Banken gegen die elementaren Grundsätze der Bankbetriebstechnik verstoßen, und damit ihre volkswirtschaftlichen Funktionen lähmen. Die Geld- und Kreditinstitute untergraben das ihnen geschenkte Vertrauen, wenn ihnen die Sekundärliquidität fehlt und die Banken dadurch außerstande sind, fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Anders verhält es sich bei der Überliquidität der Banken. Sie ist dann gegeben und festzustellen, wenn die Geld- und Kreditinstitute primär- und sekundärliquide Mittel über das zu ihrer Liquidität notwendige Maß steigern.

---

1) Melchior Palyi, in Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, S. 347.
Vgl. dto. Notenbanken und Kreditbanken in Kapital und Kapitalismus, Vorlesungen Bd. 1, Berlin 1931, S. 374 ff.
u. A. Hahn, Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, Tübingen 1930, S. 53 ff.

Es handelt sich somit um eine erhöhte Liquidität, wodurch die Rentabilität der Banken aber um die Spanne und die damit verbundenen Mehraufwendungen vermindert wird.

Diese übersättigte Liquidität kann zu Kreislaufstörungen führen, da die überhöhte Zahlungsbereitschaft, die teils Zwekken aktuellen Zahlungsbedarfes dient, teils Zwecken virtuellen Zahlungsbedarfes dienen soll, im Maße der Übersättigung der Volkswirtschaft an und für sich liquide Mittel vorenthält.

Die Ursachen der Überliquidität lassen sich auf zwei Wurzeln zurückführen. Die eine Wurzel liegt im Mangel an Vertrauen der Banken in die Zukunftsertragsaussichten, Entwicklung und Aufschwungsmöglichkeiten der einzelnen volkswirtschaftlichen Zweige; die andere Wurzel liegt in der Tendenz des Vordringens der öffentlichen Hand;

> „Der Staat tritt als Großschuldner auf und gestaltet dadurch Zahlungsmittel, sowie fällige Coupons solventer Schuldner allmählich die private Wirtschaft so liquide, daß sie des Bankkredites selbst immer mehr entraten kann. In dem Grade nämlich, in dem das geschieht, wird die unter normalen Umständen unentbehrliche und sehr wichtige sozialökonomische Funktion der Banken, die Kreditauslese und verantwortliche Lenkung des Kredits, aufgehoben.“ [2])

Die Ursachen der Überliquidität können aber auch in funktionellen Kreislaufstörungen liegen, sei es, daß aus metaökonomischen Gründen die bei den Banken disponiblen Mittel dort auch dann verbleiben, wenn deren produktive Verwendung im Handel und in der Industrie vollkommen gesichert wäre, sei es, daß die wirtschaftlichen Investitionsgrenzen weit unter den optimalen Punkt infolge Warenumschlagsstockungen zurückgedrängt werden; dies kann auch dann zutreffen, wenn der ökonomische Erneuerungsprozeß durch Fehlleitung von Kapital und Arbeit unterbunden ist.

Die Folge ist, daß die eingeengte Aktivität der Banken zu einer Mittelakkumulation und während der Wirtschaftskrise zur Überliquidität der Geld- und Kreditinstitute führt.

Die Kreditschrumpfung ist oft auch ein Symptom der Überliquidität der Banken, und diese schwindet dann auch, sobald wieder eine Kreditausweitung einsetzt. Dies gilt auch, wenn die

---

2) Wilhelm Lautenbach, Über Kredit und Produktion, Frankfurt a. M. 1937, S. 33.

staatlichen Aufgaben eingeschränkt und dadurch die staatlichen Ausgaben vermindert werden.

Jedwede Änderung der Kreditorganisation ist somit von entscheidendem Einfluß auf das Entstehen und Vergehen der Überliquidität. Die Wandlungen der Kreditformen können hierbei die verursachende Wirkungskette auslösen. Anlagekredite können durch Betriebs- und Durchhaltekredite zurückgedrängt werden, Waren- durch Effektenspekulationskredite, private durch öffentliche Kredite ersetzt werden, und im allgemeinen kann sich die Struktur der Kreditbeziehungen in der Weise ändern, daß durch das Einfrieren der Kredite aus freiwilliger Kreditgewährung, vermöge ihrer dynamischen Natur, statische Zwangskredite werden, da über diese Mittel dann normalerweise am Verfalltage nicht verfügt werden kann.

In diesem Zusammenhange hat die Frage erhöhte Bedeutung, in welcher Weise die Banken alle unökonomischen Geld- und Kreditverhältnisse auf das der Entwicklung der Geld- und Kreditinstitute förderliche Maß zurückführen können, da die Illiquidität und die Überliquidität weder vom ökonomischen, d. h. volkswirtschaftlichen, noch vom Rentabilitäts-, d. h. privatwirtschaftlichen Standpunkte der Banken zu rechtfertigen ist.

Es ist die Kernfrage, wie die Banken die Voraussetzungen zu ihrer Liquidität schaffen und wie sie sich liquide erhalten können.

Im Mittelpunkte dieser Betrachtung steht jedenfalls die Frage, in welcher Weise hiezu die Bankenkontrolle beitragen kann.

In den vorhergehenden Ausführungen haben wir auf die verschiedensten Mängel der internen Bankenorganisation und auf die Fehlerquellen in ihren Beziehungen zum Geld- und Kapitalmarkte hingewiesen.

Es ist daher in sich begründet, diese aufgedeckten Mängel durch eine rationale Bankpolitik zu beseitigen, insbesondere strikte die elementaren Bankprinzipien einzuhalten und soweit sich das verfügbare Eigen- und Fremdkapital der Banken als unzureichend erweist, durch zusätzliche staatliche Mittel sie zu ergänzen. Es ist dann eine ebenso selbstverständliche Forderung, daß alle Sicherungen geschaffen werden, die eine unökonomische Verwendung dieser Mittel ausschließen.

Alle monetären und kreditären Maßnahmen haben diesem Ziele zu dienen.

II. Das Problem der Rentabilität und des Zinses.

„Die wirkliche Rentabilität eines Unternehmens wird ..... dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Reingewinn eines Bilanzjahres in Beziehung gebracht wird zum Gesamtkapital." [3])

„Bei der Würdigung der Rentabilität einer Bank muß auch in Rücksicht gezogen werden, daß der Aktionär, abgesehen von dem aus Dividenden stammenden Nutzen, auch hin und wieder auf andere Vorteile Anspruch erheben kann, es sei z. B. nur erinnert an das Bezugsrecht auf neu emittierte Aktien; und auf der anderen Seite ist nicht außer acht zu lassen, daß bisweilen die Dividenden keine wirklichen Gewinne des laufenden Geschäftsjahres darstellen." [4])

Diesem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte ist die volkswirtschaftliche Betrachtungsweise gegenüberzustellen.[5])

Die volkswirtschaftliche Rentabilität der Banken ist gegeben, wenn die Geld- und Kreditinstitute ihre volkswirtschaftlichen Funktionen in der Weise erfüllen, daß das Sozialprodukt vermehrt wird.

Der Bankenkontrolle obliegt es, in materieller Hinsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß alle die volkswirtschaftliche Rentabilität erhöhenden Faktoren funktionieren, und dies ist dann der Fall, wenn das ökonomische Prinzip im allgemeinen und das Erwerbsprinzip der Banken im besonderen gewahrt wird.

Die Banken stellen durch ihre vermittelnde Tätigkeit einen Leistungszusammenhang her, der die Geldgläubiger und Schuldner sachlich, ohne jedweden persönlichen Kontakt zu finden, zusammenführt.

Die Bedeutung dieser Erscheinung liegt in der Sammlung zersplitterter Kapitalien und einer dem volkswirtschaftlichen Kreislaufprozesse entsprechenden Verteilung an die zahlreichen Bankdebitoren. Es wird durch diese volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Banktätigkeit der Hang zur Hortung bis zu einem

---

3) Adolf Weber; Depositenbanken und Spekulationsbanken, München und Leipzig 1922, S. 310.

4) Adolf Weber, a. a. O., S. 311.

5) Vgl. u. A. a. a. O., S. 14/15 ff.

gewissen Grade beseitigt und die Initiative der Unternehmer teils geweckt und teils gefördert.

Dieses produktive Streben der Banken bedarf aber der Schaffung einer Reihe privatwirtschaftlicher Voraussetzungen zwecks Wahrung des ökonomischen Prinzips.

Ein wesentlicher Faktor dieser Art ist der Zins. Er ist nicht nur Initialfaktor, wenn alle wirtschaftlichen Kräfte eingesetzt werden sollen, sondern auch direkt das Mittel bei möglichst begrenztem Risiko die Chancen des verhältnismäßig größten volkswirtschaftlichen Nutzens zu erschließen. Da der Zins als Kostenfaktor wirkt, ist das Interesse der Schuldner auf dessen Herabetzung gerichtet, und es ist auch niemals verkannt worden, daß als Gradmesser für die Belastung der Schuldner die jährlich von ihnen aufzubringenden Leistungen heranzuziehen sind.

Es stellt sich nun die Frage, da für die Banken als Kreditvermittler nur die Vergrößerung der Zinsspanne zwischen der Höhe des Gläubiger- und Schuldnerzinssatzes von Interesse ist, welche volkswirtschaftlichen Interessensphären eine allgemeine Zinsenkonvertierung trifft.

Hiebei möchten wir als vorausgesetzt ansehen, daß bei Kreditaufnahme der Auszahlungskurs und auch die spätere Kursentwicklung mitberücksichtigt worden ist, da ja Nominalzins und Auszahlungskurs zusammen erst die effektive Last des Schuldners ergeben.

Wir gehen davon aus, daß die Höhe der Zinsen für die Schuldner untragbar geworden, und eine zwanglose, auf natürlichem Wege vorzunehmende Zinssenkung ausgeschlossen ist. Der Zinsdruck ist dann bekanntlich am stärksten, wo die Kapitalfehlleitung am größten ist. Dies trifft besonders beim landwirtschaftlichen Hypothekarkredit zu.

Die Kapitalfehlleitung kann zur Rentabilitätskrise führen, der die staatliche Geldverflüssigungspolitik und die Liquidisierungsbestrebungen der Banken entgegenwirken können.

Die Rentabilitätskrise hat in der Regel Prolongationsansuchen laufender Kredite, Ansuchen um Durchhaltekredite, Kreditvereisungen und gleichzeitig auch Kündigungen jener Kredite neben Kreditablehnungen zur Folge, die sonst Gegenstand normalen Kreditverkehrs gebildet haben.

Volkswirtschaftlich kommt dies in Produktionseinschränkungen und Umsatzstockungen in den privatwirtschaftlichen Unternehmungen zum Ausdruck.

In dieser Wirtschaftssphäre setzen nun die staatlichen Krisenbekämpfungsmaßnahmen ein; staatliche Investitionen verschiedenster Art (Investitionen für Hoch- und Tiefbau, Straßen- und Rüstungsinvestitionen etc.) füllen die Lücke, die durch die Schrumpfung der privaten Wirtschaftsaktivität entstanden ist, aus.

Die Rentabilitätskrise wird behoben, wenn die staatliche Investitionstätigkeit in einem solchen Umfange erfolgt, wie das Beispiel der Tschechoslowakei beweist, daß sie sich nicht nur als Initialzündung für die Anfangsstadien einer aufwärts führenden Wirtschaftsentwicklung, sondern als fortwirkende Ankurbelung der privaten Wirtschaft erweist.

Es kommt also in erster Linie auf den Umfang staatlicher Investitionstätigkeit an und nur dann, wenn sich der staatliche Sektor der Wirtschaft nicht in dem Maße zu vergrößern vermag, daß er den Kontraktionsprozeß im privatwirtschaftlichen Sektor kompensiert, ist die Art staatlicher Investitionstätigkeit von entscheidendem Einfluß, hauptsächlich bei der Lösung der eminent praktischen Aufgabe, daß es gelinge, die gesamte Volkswirtschaft aus der Konstellation der Rentabilitätskrise herauszuführen.[6])

> „Ist die Rentabilität im privaten Bereich Regel und Richtschnur für die Investitionen, so ist sie es nur mit erheblichen Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft. Ja, man könnte beinahe sagen, daß die öffentliche Hand auch als Unternehmer überwiegend gerade solche Unternehmungen betreibt, bei denen entweder die Rentabilität als Maßstab der Produktivität überhaupt versagt oder infolge des Monopolcharakters der Produktion besonders unsicher ist und trügt.“ [7])

Ohne diese Gedanken weiter verfolgen zu müssen, ist es für u n s klar, daß staatliche Zinssenkungspolitik für die Banken, wie das Beispiel der Tschechoslowakei eindeutig beweist, eine Vergrößerung der Rentabilität selbst dann bedeutet, wenn die Zinsspanne zwischen Debet- und Kreditzinshöhe unverändert bleibt; denn die Banken werden durch die Erleichterungen, die sie im Kreditverkehr ihren Kunden ceteris paribus ge-

---

6) Vgl. John Maynard Keynes; Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes; Deutsch von: Fritz Waeger, München u. Leipzig 1936, S. 205 ff.

7) Wilhelm Lautenbach: Über Kredit und Produktion, Frankfurt a. M. 1937, S. 52.

währen können, größere Umsätze und letzten Endes auch größere Gewinne im gesamten erzielen. Dies hat aber noch eine andere Ursache.

Da das Eigenkapital der Banken und insbesondere der Großbanken zur Erfüllung ihrer volkwirktschaftlichen Funktionen unzureichend ist, verfügen alle Geld- und Kreditinstitute über Fremdkapital, und darüber hinaus creiren sie girale Kreditmittel. Die eigenen und fremden Mittel müssen hierbei jedoch in einem den ökonomischen und psychologischen Anforderungen entsprechenden Verhältnis, das durch die Rentabilität und Liquidität begrenzt ist, zueinanderstehen.

Es erweist sich somit auch hier, daß die Rentabilität und der Zins Verteilungsbegriffe, Rentabilität und Liquidität zugleich Grenzbegriffe im konkreten Falle sind und daß ihre volkswirtschaftliche Funktion besonders bei den Banken außer Zweifel steht.

Darin erblicken wir nun auch die der Bankenkontrolle in materieller Hinsicht innewohnende volkswirtschaftliche Funktion. Der Zins als monetäres oder finanztechnisches Phänomen erweist in dieser Wirkungsweise nicht zuletzt jene Funktion offenkundig; insbesondere ist hier die Vorliebe für Liquidität als funktionelle Neigung bei Berücksichtigung des Umsatz-, Vorsichts- und Spekulationsmotivs[8]) in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

Durch staatliche Lenkung kann sie zu jenem wirksamen Mittel werden, das den Geldbedarf auf die verfügbare Geldmenge abstimmt.

In richtiger Erkenntnis, daß Ersparnis vom Einkommen und daß das Einkommen von der Investition abhängt,

> „in solcher Weise, daß, wenn sich die Investition ändert, sich das Einkommen notwendigerweise genau in jenem Grade ändern muß, der erforderlich ist, um die Änderung in der Ersparnis gleich der Änderung in der Investition zu machen“ [9]),

hat die Bankenkontrolle in materieller Hinsicht auch die Hinweise und Rechtlinien, um durch zweckmäßige Einflußnahme die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse im allgemeinen und die Bank- und Kreditverhältnisse im besonderen volkswirtschaftlich auszugestalten.

---

8) Keynes, a. a. O., S. 143 ff.
9) Keynes, a. a. O., S. 154.

In der Tschechoslowakei erfolgte die Zinsherabsetzung festverzinslicher Effekten durch Einführung einer $16^2/_3$%igen Kuponsteuer[10]), und zwar bezog sich die Zwangskonvertierung auf alle vor dem 1. 1. 1933 vorhandenen inneren Staatsschulden, von denen nur die Staatskassenbons nicht betroffen wurden.

Gleichzeitig erfolgte in gleicher Höhe eine Zinsherabsetzung bei allen Pfandbriefen und anderen festverzinslichen Teilschuldverschreibungen, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes (24. 3. 1933) ausgegeben wurden, ferner auf Hypothekar- und sonstige Darlehen.

10) Kuponsteuergesetz v. 21. 3. 1933, Slg. d. G. u. V. Nr. 47 und Gesetz v. 29. 1. 1936, Slg. d. G. u. V. Nr. 16.

Vierter Abschnitt:

Die praktische Auswertung der Forderung nach Bankenkontrolle

a) Die rechtliche Regelung.

Unseren Ausführungen in diesem Abschnitte legen wir die bankgesetzlichen Bestimmungen der Tschechoslowakei zugrunde.

Die tschechoslowakische Bankgesetzgebung wurde begonnen im Jahre 1924 durch Schaffung von Fonds für die Geld- und Kreditinstitute; damit wurde eine aktive Interventionspolitik eingeleitet, die unmittelbare aktuelle und virtuelle Hilfsmaßnahmen zum Gegenstande hatte.

Bankenzusammenbrüche sollen an ihrer Wurzel bekämpft werden, fehlende Kapitalien aufgefüllt, die Liquidität der Banken durch für diese Zwecke bestimmte Mittel wieder hergestellt und Verluste gedeckt werden.

Die Stützung der Banken durch Fonds sollte darüber hinaus, wie oben erwähnt, aber auch virtueller Natur sein, nämlich insofern, als zu erwartende Zahlungsschwierigkeiten der Geld- und Kreditinstitute verhindert werden sollen.

Nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1924[1]) betreffend die Errichtung eines „Spezialfonds zur Milderung der aus den Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste" dient dieser Fonds sanierungsbedürftigen Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., welche Geld- und Bankgeschäfte betreiben, sofern sie Einlagebücher ausgeben oder Einlagen auf laufende Rechnung annehmen, Vorschußkassen aller Art und Kreditgenossenschaften, d. s. Genossenschaften, welche tatsächlich und statutengemäß Kreditgeschäfte als ihre Haupttätigkeit ausüben, Sparkassen sowie Landeskreditinstitute, welche Einlagebücher ausgeben und schließlich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Einkaufs- und Verkaufszentralen.

---

1) Nr. 237, Slg. d. G. u. V. vom 9. X. 1924.

Der Motivenbericht zu diesem Gesetze betont, daß

> „sonst Millionen mühsam gesammelter Ersparnisse der breitesten und ärmsten Schichten des Volkes verloren gingen und das Genossenschaftswesen um Jahrzehnte zurückgeworfen würde.“ [2])

Der Zusammenbruch von drei Aktienbanken und die gefährdete finanzielle Situation einer großen Anzahl von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Stützung im Interesse der tschechoslowakischen Volkswirtschaft geboten war — um rechtzeitig größeren Störungen der Kapitalbildung zu begegnen —, waren die unmittelbaren Anlässe zur Errichtung eines Fonds, der speziell die Aufgabe hat, seine Erträgnisse den durch die Nachkriegsverhältnisse notleidend gewordenen Geldinstituten und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zuzuwenden.

Die oben angeführten Geld- und Kreditinstitute wurden zur Leistung von Selbsthilfebeiträgen verpflichtet.

Grundlage für die Festsetzung des Selbsthilfsbeitrages der bezeichneten Geld- und Kreditinstitute bildet das jeweilige Betriebsergebnis, bezw. der ausgewiesene Reingewinn.

In der neuen Fassung durch das sog. „Bankengesetz“ vom 22. April 1932 ist als Grundlage für die Festsetzung der Fondsbeiträge der sich aus dem Unterschied zwischen dem Erträgnis und den Betriebskosten bildende Überschuß bestimmt worden.

Da diese Selbsthilfebeiträge jedoch eine unzulängliche Quelle des vorgesehenen Fonds waren und deren Erhöhung den beabsichtigten Zweck, die finanzielle Lage dieser Institute zu erleichtern, vereitelt hätte, wurde der Finanzminister ermächtigt, dem Fonds während der Dauer seines Bestandes aus den Staatseinnahmen den vom Kuratorium angesprochenen Jahresbeitrag, höchstens jedoch 50 Millionen Kč zuzuweisen.

Verluste, die nachweisbar als Folge der Nachkriegsverhältnisse entstanden waren, insbesondere durch das Sinken der Warenpreise oder des Wertes von Investitionen sowie aus dubiosen Forderungen, wurden nach einem genauen vom Kuratorium aufgestellten Plan ermittelt und, soweit sie durch Amortisation in höchstens 40 Jahren durch die regelmäßigen Einnahmen des Fonds gewährleistet waren, auch getilgt.

Da der spezielle Fonds in einer Zeit geschaffen wurde, in der die erste Nachkriegskrise nicht nur schwer die wirtschaft-

---

2) Motivenbericht zum Gesetze v. 9. X. 1924, Slg. d. G. u. V. Nr. 237.

liche Aktivität der Industrie und des Handels lähmte, sondern auch Bankinstitute sanierungsbedürftig geworden waren, ergab sich die Notwendigkeit, bevor noch genügende Fondseinnahmen bestanden, den Fonds zur Hilfeleistung heranzuziehen.

Dies ermöglichten die „Fondsschuldverschreibungen", die von den Instituten übernommen werden mußten, für die der Fonds bestimmt war. Diese Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, werden mit wenigstens 4 % verzinst und sind innerhalb von 40 Jahren rückzahlbar.

Die notleidenden Institute konnten die Schuldverschreibungen durch Lombardierung verflüssigen und die übrigen Institute mußten bis zu ½ % ihrer Einlagen Fondsschuldverschreibungen zum Nennwerte übernehmen.[3])

Mit der Schaffung dieses Fonds und der Heranziehung der nächsten Interessenten unter gleichzeitiger staatlicher Hilfe war ein wesentlicher Schritt zur Milderung der Nachkriegsverhältnisse im allgemeinen und zur Stützung der notleidend gewordenen Banken getan.

Wichtig war es, daß man nicht nur erkannte, in welcher Weise bedeutsame bank- und letzten Endes wirtschaftspolitische Aufgaben im Interesse des Staates und breiter Bevölkerungsschichten bewältigt werden sollten, sondern daß man auch r a s c h handelte und eine zweckdienliche Lösung fand.

Im Gesetze, das die Errichtung eines „A l l g e m e i n e n F o n d s d e r G e l d i n s t i t u t e" in der Tschechoslowakischen Republik vorsieht, wird als dessen Zweck angeführt, daß er

> „die Sparsamkeit durch Erhöhung der Einlagensicherheit zu fördern und die günstige Entwicklung des Geldwesens möglichst sicherzustellen" [4])

geeignet sei.

Nach dem Motivenberichte zu diesem Gesetze soll durch Errichtung eines solchen Fonds

> „eine ausreichende Reserve geschaffen werden, dem die Mittel zur Verhütung oder wenigstens zur Milderung von Katastrophen in der finanziellen Situation der Geldinstitute und damit zur Abwendung drohender Verluste ihrer Einleger entnommen werden".[5])

---

3) Motivenbericht zum Gesetz v. 9. Okt. 1924 Nr. 237 Slg. d. G. u. V.

4) Gesetz v. 10. Okt. 1924 betr. die Errichtung eines Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der Č. S. R., Slg. d. G. u. V., Nr. 238.

Zum Unterschied vom „Spezialfonds", der nur als vorübergehende Einrichtung gedacht ist, hat dieser „Allgemeine Fonds" einen dauernden Charakter und ist eine reine Selbsthilfeinstitution, zu welcher der Staat keinerlei Beiträge leistet.[6])

Die Mittel des „Allgemeinen Fonds" werden aus Beiträgen gewonnen, welche die Angehörigen des Fonds von jedem Zinsenbetrage, der von ihnen wem immer aus Einlagen in laufender Rechnung, auf Einlagebücher (Blätter) und Kassenscheine ausgezahlt, zugeschrieben oder gutgeschrieben wurde.

Aus den Mitteln dieses Fonds haben bei Gefährdung Anspruch die Landeskreditinstitute, welche Depositen entgegennehmen und die Sparkassen, sowie die Vorschußkassen aller Art, die Kreditgenossenschaften, ferner Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Bank- und Geldgeschäfte betreiben, sofern sie die staatliche Genehmigung besitzen, Einlagebücher auszugeben oder Einlagen auf laufende Rechnung anzunehmen.

Die Fondsbezugsberechtigten werden in drei Gruppen geteilt und der Gesamtfonds in Teilgruppenfonds gesondert.

Die Inanspruchnahme des Fonds der einzelnen Gruppen ist nach Art und Umfang von der Höhe der von den Beitragsleistenden geschaffenen Reserven abhängig. M. a. W. die Art und der Umfang der Hilfe wird so festgesetzt, daß in den Grenzen der Fondsmittel gleichmäßig oder wenigstens den allgemeinen Interessen angemessen alle bekannten derartigen Bedürfnisse der Angehörigen d e r s e l b e n G r u p p e (Teilgruppe) befriedigt werden; ferner daß das Institut,

> „dem eine Aushilfe gewährt wird, möglichst bis zu dem Maße saniert werde, daß es seine wirtschaftliche Bestimmung weiter erfüllen könne. Soweit es dieser Zweck der Aushilfe zuläßt, sind die Aushilfen grundsätzlich nur in Form von Darlehen zu gewähren".[7])

Die Fondsmittel können durch Fondsschuldverschreibungen, die mit wenigstens 4 % zu verzinsen sind und auf den Inhaber lauten, dann erhöht werden, wenn die vorhandenen Fondsmittel zur Erfüllung des Hauptzweckes des Fonds nicht ausreichen. Als obere Grenze ist für die Emission von Fondsschuldverschreibungen vorgesehen, daß die zu ihrer Verzinsung

---

5) Motivenbericht zum Gesetz v. 10. Okt. 1924, Slg. d. G. u. V. Nr. 238.
6) Doernfest: Das Bankengesetz, Brünn 1932, S. 35.
7) Vgl. § 15, Slg. d. G. u. V. Nr. 238 v. 10. X. 1924.

und Amortisierung erforderliche Jahressumme $^3/_4$ der laufenden Fondseinnahmen aus den Beiträgen zur Zeit der Ausgabe nicht übersteigt.

Um jeden mit der Ausgabe der Fondsschuldverschreibungen möglichen Mißbrauch präventiv zu begegnen, ist im Gesetze vorgesehen, daß die Schuldverschreibungen

> „einerseits zur verzinslichen Anlage von Waisen-, Fideikommiß-, Depositen- und Stiftungsgeldern, ferner von Geldern der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und des Postscheckamtes, anderseits zu Dienst- und Geschäftskautionen, letzteres aber nur bis zur Höhe des Börsenkurses, jedoch nicht über dem Nennwerte, verwendet werden".[8])

Das Prinzip der gesetzlichen Intervention in der Sphäre des Bankwesens wird hier in präventiver Hinsicht verwirklicht. Vergleiche mit Versicherungsgrundsätzen drängen sich in diesem Zusammenhange auf. Verlustgefahren sucht der Gesetzgeber auf bankpolitischem Gebiete zu begegnen durch Schaffung dieses „Allgemeinen Fonds", dessen Mittel die Bedrohten, in diesem Falle Einleger, Sparkassen und Banken, Industrie und Handel, bereitzustellen haben.

In Abweichung von allgemeinen Versicherungsgrundlagen handelt es sich jedoch nicht um eine nach dem individuellen Versicherungsfalle, nach der Größe des Risikos abgestufte Prämienleistung, sondern um eine Beitragsleistung nach der Höhe der Einlagen, und auch den Sparkassen und Banken erwächst kein voller, nach Versicherungsprinzipien entsprechender, feststehender Äquivalenzanspruch, sondern lediglich eine nach den Bedürfnissen der gefährdeten Bank einerseits und durch die Höhe des Fonds anderseits begrenzte Leistungsmöglichkeit. Trotzdem ist nicht zu bezweifeln, daß der „Allgemeine Fonds" die Stabilität der Banken erleichtert und Erschütterungen, die Bankkatastrophen hervorrufen, abgeschwächt werden.

Durch die Errichtung des „'Allgemeinen Fonds" sind Mittel beschafft und bereitgestellt worden, die auch zur Sicherung der Geld- und Kreditquellen dienen.

Der spezifisch ökonomischen Bedeutung der Einlagebücher entsprach das Gesetz vom 10. Oktober 1924[9]), indem es bestimmte, was als Einlagebuch zu gelten habe.

---

8) Vgl. § 25, Slg. d. G. u. V., Nr. 238 v. 10. X. 1924.

9) Gesetz vom 10. X. 1924, Slg. d. G. u. V., Nr. 239 und Motivenbericht.

Es war dem Wesen und der Bedeutung des regulären Bankgeschäftes gemäß, daß der Gesetzgeber die Hauptart des Geschäftskreises der Depositenbanken — was aber auch im Interesse aller anderen zur Entgegennahme von Einlagen auf Einlagebücher qualifizierten Geldinstitute lag —, die Spareinlagen unter Kontrolle stellte. Hierbei galt es zunächst, zu umschreiben, was Spareinlagen sind und zu definieren, in welcher Form sie von den Banken nach deren Entgegennahme bestätigt werden.

Der Zweck der Einlagen und zugleich die Motivierung des Gesetzes betreffend die Einlagebücher wurde u. a. wie folgt gekennzeichnet:

> „Die Sparbucheinlagen sind das Resultat der Strebsamkeit der Bevölkerung, ihr wirtschaftlicher Erfolg. Wie jeder Erfolg, erhöhen auch sie das Selbstbewußtsein und sind der mächtigste Ansporn zu weiterer, produktiver Tätigkeit, ihr Verlust verleitet die Arbeit und Unternehmungslust, verleitet zu unwirtschaftlichem Leben und schädigt dadurch den Charakter des Volkes." [10])

Es handelt sich somit um den Schutz der breitesten Bevölkerungsschichten, welche ihre Ersparnisse den Banken — selbstverständlich auch den Sparkassen — anvertrauen und um die Sicherung aller Geldmittel, die tatsächlich die Banken gegen Ausgabe von Sparbüchern entgegennehmen.

Dieses Spareinlagengesetz kennt keinen Unterschied hinsichtlich des Zeitpunktes der Einlagen, sondern legt den Schwerpunkt lediglich darauf, daß die in welcher Form immer erfolgenden Einlagen effektiv gemacht werden. M. a. W.: Wenn auch grundsätzlich Einlagebücher nur auf Grund neuer Geldmittel ausgegeben werden dürfen, schließt dies nicht die Umwandlung des tatsächlichen Kreditsaldos des Kontokorrentes oder einer Kontokorrentgutschrift in eine Sparbucheinlage aus. Es ist aber untersagt, ungedeckte Kredite etc. in Spareinlagen umzuwandeln.

Philippovich[11]) definiert in seinem „Grundriß der politischen Ökonomie" Gelddepositen als

> „Geldeinlagen, welche die Bank übernimmt gegen die Verpflichtung, jederzeit oder nach Kündigung die hinterlegten Summen ganz oder teilweise bar zurückzugeben und mit dem Rechte der beliebigen Verwendung der Gelder".

---

10) Gesetz vom 10. X. 1924, Slg. d. G. u. V. 239 u. Motivenbericht.
11) Philippovich, a. a. O., S. 135, Bd. 2, Teil 2, Tübingen 1907.

Der Gesetzgeber sucht hier hingegen nur die Form zu kennzeichnen, in der verzinsliche Einlagen erfolgen.

Im § 1 dieses Gesetzes heißt es:

> „Einlagebuch (Einlageblatt) ..... ist eine Bestätigung über eine Geldeinlage, die derart eingerichtet ist, daß sie den Stand (Saldo) der Einlage nach Ersichtlichmachung der Änderung in ihrer Höhe ausweist." [12])

Es wurde aber auch im Spareinlagengesetz die volkswirtschaftlich wichtige Unterscheidung von Spareinlagen und Krediten vorgenommen — dies hat bei den sich mit der Kreditgewährung befassenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch praktische Bedeutung — und die Ausgabe von Einlagebüchern ohne tatsächliche Einlage verboten.

Während die Fondsgesetze Maßnahmen normierten, die aktuelle oder virtuelle Bankkapitalverminderungen verhinderten, sichert das Spareinlagengesetz die Ersparnisse — somit Einkommensteile — in hohem Grade.

Dies geht insbesondere daraus hervor, daß das Recht, kleine Spareinlagen gegen Ausfolgung von Einlagebüchern entgegenzunehmen, von der ordentlichen Geschäftsgebahrung der Banken abhängig ist und diese objektive Voraussetzung durch die ständige Aufsicht hiezu qualifizierter Revisionsorgane gesichert sein muß.

Die Landeskreditanstalten erfüllen diese Bedingung durch die genaue Einhaltung ihrer internen Organisationsgrundsätze. Bei den A. G.- und G. m. b. H.-Banken wird die solidarische Haftung der Vorstandsmitglieder bis zu 2 % vom Eigenkapital der Banken und ein der Geschäftsführung entsprechendes Grundkapital gefordert.

Das Eigenkapital muß mindestens 5 Millionen Kč betragen und Reserven geschaffen werden, die zur Deckung von Verlusten heranzuziehen sind. Die Reserven sind für neue Institute mit 15 %, bei längere Zeit mit Erfolg bestehenden Banken mit 10 % festgesetzt.

Das Gesetz vom 10. Oktober 1924[13]) enthält noch einen zweiten Teil, der von den Aktienbanken und der Revision der Bankinstitute handelt.

---

12) Gesetz v. 10. X. 1924, Slg. d. G. u. V. Nr. 239.

13) Gesetz v. 10. X. 1924 betr. die Aktienbanken und die Revision der Geldinstitute; Slg. d. G. u. V., Nr. 239.

Dieses Teilstück enthält Bestimmungen einschränkender Art, und zwar die Regelung der örtlichen Expansion der Aktienbanken hinsichtlich der Errichtung von neuen Filialbetrieben von Aktienbanken, deren Erweiterung ebenso wie jede Statutenänderung an die Zustimmung der Staatsverwaltung gebunden ist, ferner Bestimmungen über die Vervollkommnung der inneren Organisation und Verschärfung der Haftung der leitenden Bankfunktionäre zwecks Erhöhung der Sicherheit der Geschäftsgebarung dieser Institute.

Eine Einengung des Geschäftskreises der Aktienbanken besteht darin, daß sie nunmehr keinen Handel mit Waren betreiben dürfen.[14]) Die typischen Bankgeschäfte werden dadurch nicht betroffen; somit steht der Handel mit Edelmetallen, also der Ankauf von Gold und Silber, den Aktienbanken zu.

Der Abschluß von Geschäften einschließlich von Liegenschaftsübertragungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder die Vermittlung solcher Geschäfte ist untersagt; eine Ausnahme bildet die Entgegennahme von Depositen oder Einlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrates durch die Bank.

Daran schließt sich das Verbot des Abschlusses von Geschäften für Aufsichtsräte, Gewinnbeteiligungen an Liegenschaftsübertragungen für die im internen Verhältnis der Bank stehenden Personen und der Mitglieder der Verwaltungsorgane.

Gleichzeitig wurde in diesem Gesetze der Vorstand jeder Aktienbank verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die Regeln zu enthalten hat, wie die Verwaltung und die Geschäftsführung insbesondere bei Kreditgewährung vorzugehen hat zur Wahrung der Aktivität und Liquidität der Bank. In der Aufsichtsordnung ist die Art der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und dessen Kompetenzen umschrieben. Es fehlen aber Vorschriften, die eine scharfe Aufgabentrennung der einzelnen Bankorgane gewährleisteten, insbesondere eine konkrete Kompetenzenscheidung, die eine innerorganisatorische Arbeitsteilung zwischen der eigentlichen Geschäftsleitung der Bank und ihrem Verwaltungsrate sichern könnte.[15])

---

14) Gestattet ist bloß der kommissionsweise Großhandel mit Waren und Rohstoffen auf Rechnung von Unternehmungen, die mit der Bank in Geschäftsverbindung stehen, und der gelegentliche Kauf und Verkauf von Waren und Rohstoffen zur Rettung der eigenen Forderungen.

15) Vgl. Slg. d. G. u. V., Nr. 239 v. 10. X. 1924 in der Fassung des Bankgesetzes Slg. d. G. u. V., Nr. 54 v. 21. 4. 1932.

Die Neugründung von Aktienbanken (d. s. Bank- und Geldgeschäfte betreibende A. G. und Kommanditgesellschaften auf Aktien) wurde dem Konzessionssystem unterstellt.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die große volkswirtschaftliche Bedeutung, die den Aktienbanken zukommt, es erheischt, Neugründungen nicht bloß an ein Normativsystem zu binden; ob und welche Aktienbanken errichtet werden können, wurde somit dem freien Ermessen des Ministeriums des Innern — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und anderen beteiligten Ministerien — anheimgestellt.

Motiviert erscheinen diese Maßnahmen mit den zu jeder Zeit fühlbaren Konkurrenzschwierigkeiten im Geld- und Kreditwesen bei einer zunehmend wachsenden Zahl von Sammel- und Verteilungsinstituten trotz des sich verengenden Geld- und Kapitalmarktes.

Die Höhe der von den Aktienbanken gewährten Kredite ist an genau umgrenzte Deckungsgrundsätze gebunden.

Danach kann die Leitung der Aktienbanken Kredite, die 10 % des Eigenkapitals übersteigen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Einzelpersonen bewilligen.

Das Bankgesetz vom Jahre 1932 normiert hinsichtlich der Wahl in den Aufsichtsrat das Recht auf eine Vertretung der Minderheit der Aktionäre, wenn sie wenigstens ein Fünftel des im Statut ausgewiesenen Aktienkapitals besitzt. Dies bedeutet die Wahrung der Rechte jener Aktionäre, die durch mindestens 20% des Eigenkapitals einer Aktienbank und durch den auf längere Dauer hinweisenden Besitz der Aktien ihre Verbundenheit mit dem Unternehmen zum Ausdruck bringen. Der vorübergehende spekulative Aktienbesitz ist wenigstens in dieser Hinsicht nicht geschützt.

Positiv wäre es wohl auch zweckmäßig, die Wahl in den Aufsichtsrat von der Fähigkeit zur fachmännischen Kontrolle der Aktienbanken abhängig zu machen.

Das Finanzministerium bestimmt im Rahmen der von den Aktienbanken aufzustellenden Geschäftsordnung die darin zu verwirklichenden Grundsätze. Die Geschäftsordnung, welche von den gemeinsamen (geschäftsführenden und beaufsichtigenden) Organen der Aktienbanken durchberaten wird, enthält im Hinblick auf die Aktivität und Liquidität der Banken genaue Richtlinien über den Umfang und die Art der Kreditgewährung.

Die geschäftsführenden Organe der Aktienbanken haben durch Veröffentlichung der Vierteljahresausweise (nach dem

Stande vom 31. 3., 30. 6. und 30. 9.) und der genehmigten Jahresrechnungsabschlüsse der Publizität zu entsprechen.

Die Bankbilanzenverordnung normierte die Veröffentlichung von Vierteljahrsbilanzen[16]) und stellte Richtlinien für die Abfassung der Jahresberichte bezw. der dem Finanzministerium vorzulegenden Quartalsausweise auf. Damit wurde in erschöpfender Weise der Publizität über die Vermögenslage und über die Tätigkeit der Banken entsprochen und eine wesentliche Stütze für eine sinnvolle und zweckmäßige Kontrolle geschaffen; gleichzeitig dienen diese Maßnahmen zur Überwachung der Liquiditätsgrundsätze.

Nach dieser erwähnten Bankbilanzverordnung sind die Bilanzen per 31. 3., 30. 6. und 30. 9. bis zum 20. des den Stichtagen nächsten Monates nach folgendem Bilanzschema zu veröffentlichen[17]):

Aktiva:

Kassa und sofort fällige Forderungen; Devisen, Auszahlungen und Schecks auf fremde Währungen; Wechsel; Wertpapiere; Beteiligungen, Debitoren; sonstige Aktiva;

Summe der Aktiva.

Passiva:

Aktienkapital; Reserven; Fonds; Einlagen auf Sparbücher und Kassenscheine, Kreditoren; sonstige Passiva.

Summe der Passiva.

Im Jahresberichte sind auszuweisen:

1. Firma, Sitz und Nebenstellen,
2. Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der leitenden Direktoren,
3. Tätigkeitsbericht unter Begründung aller wesentlichen Änderungen in den Abschlußposten und eingehender Bericht über die bedeutenden Konzernunternehmungen,
4. Bilanzkonto, Gewinnausweis und Depositenkonto (geteilt nach eigenen und fremden Beständen, bezw. geteilt je nach dem Verwahrungsort in der Bank selbst oder auswärts).

Im Anhange zur Bilanz sind das Rediskompt-Obligo und die buchmäßig als durchlaufende Posten nicht ausgewiesenen Bürgschaften besonders anzuführen.

---

16) Vgl. Slg. d. G. u. V., Nr. 147 v. 7. Juli 1926.

17) Regierungsverordnung vom 7. Juli 1926, Slg. d. G. u. V., Nr. 147.

Banken mit Nebenstellen müssen einen einheitlichen Gesamtrechnungsabschluß veröffentlichen. Die Gruppen und Posten aller einzelnen Teilabschlüsse der Hauptanstalt und Nebenstellen im Hinblick auf ihre Aktiven und Passiven sind auf den einheitlichen Gesamtrechnungsabschluß zu übertragen. Übertragungen per Saldo sind nicht zulässig. Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der Bank sind auszuscheiden. Kompensierungen zwischen Aktiv- und Passivposten (z. B. Rimessen mit Tratten, Debitoren mit Kreditoren oder Aktiv- mit Passivzinsen) sind ebenso wie die künstliche Veränderung oder Beschönigung einzelner Abschlußposten unzulässig. Die Kontinuität der Kontierung ist unbedingt zu wahren. Die Einreihung bestimmter Kontos in die Gruppen oder Abteilungen oder Posten muß jedes Jahr gleichartig erfolgen.

Unter den Beteiligungen sind außer den Konsortial- und Syndikatsbeteiligungen alle Aktienpakete zu verrechnen, mit deren Eigentum eine wesentliche Einflußnahme auf die betreffenden Unternehmungen bezweckt wird.

Aktienmehrheiten fallen in diese Position. Baukredite und Haftungen gegen Einlagebücher sind unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen.

Über die Erhaltung der Liquidität wurden folgende Bestimmungen getroffen: 15 % der Spareinlagen müssen in bar bei der Tschechoslowakischen Nationalbank, der Postsparkassa oder bei anderen inländischen Geldinstituten angelegt werden, die Einlagebücher auszugeben berechtigt sind; dieser Teil der Einlagen kann auch in bei der Nationalbank belehnbaren pupillarsicheren Wertpapieren, in Staatsbons, Devisen, Valuten und fälligen Kupons angelegt werden, u. zw. in der Weise, daß 8 % in bar oder in Einlagen der Nationalbank, der Postsparkassa und anderen öffentlich-rechtlichen inländischen Banken übertragen werden. Diese so gebildete Barreserve soll ausschließlich der Liquidität der Geld- und Kreditinstitute dienen.

Um alle Banken zur strikten Einhaltung der Liquiditätsvorschriften zu veranlassen, wurde grundsätzlich der Erwerb eigener Aktien als unzulässig erklärt, es aber nicht untersagt, innerhalb von 6 Jahren sich der untragbaren bestehenden Aktienbestände zu entledigen.

Die Lombardierung der Aktien wurde nach oben in der Weise begrenzt, daß jedweder Lombard eigener Aktien über 60 % untersagt wurde, u. zw. wurde der Börsenkurs hierbei als Rechtlinie bestimmt. Wenn die Aktien jedoch nicht an der

Börse notieren, wird als oberste Lombardgrenze der jeweilige Markt- und Schätzungspreis herangezogen.

Auch die Gesamtzahl der zum Lombard gelangenden eigenen Aktien ist limitiert; er darf nicht 20 % des Aktienkapitals übersteigen.

Die Organisationsgrundsätze des Aktienrechtes haben den Bankfunktionären, die mit der Geschäftsführung betraut sind, gegenüber den Aufsichtsorganen der A. G. eine überragende Machtstellung ermöglicht.

Durch das Bankengesetz, Slg. d. G. u. V., Nr. 54 vom Jahre 1932 (§ 11), wurde der notwendige Ausgleich dadurch geschaffen, daß dem Aufsichtsrate der Banken ein erhöhter Einfluß gesichert und die Impulsivität des Vorstandes auf das notwendige Maß eingeengt wurde.

Es sei nur hingewiesen, daß der Aufsichtsrat, der bisher fakultatives Organ der Aktienbank war, obligatorischen Charakter erhielt, daß die durch Art und Umfang über das normale Maß hinausgehenden Geschäfte der Aktienbanken die Bankfunktionäre nur gemeinsam, d. h. der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen kann, daß der Aufsichtsrat bei der Aufstellung der Geschäftsordnung mitentscheidet, Abhilfe bei Mißständen verlangen kann und daß ihm die Kontrolle der Bank ebenso wie die Auswahl der internen Kontrollorgane zusteht.

Die Inkompatibilität der Funktionen des Aufsichtsrates mit einer leitenden Funktion des Vorstandes und vice versa oder von Beamten der Bank wird ausdrücklich festgelegt, um den Sinn der abgegrenzten Kompetenzen der einzelnen Organe und ihren Kontrollzweck nicht illusorisch zu machen.

Das gleiche gilt von den Ausschließungsgründen von Aufsichts- und Kontrollämtern der nächsten Verwandten des Vorstandes der Aktienbanken.

Während der Vorstand der Aktienkreditbanken die Interessen einer Minderheit (der Großaktionäre) zu wahren bestrebt ist, erlangt nunmehr der Aufsichtsrat weitgehende ausgleichende Machtbefugnisse im Rahmen seines Amtsbereiches durch die Vertretung der Rechte einer Mehrheit (von Kleinaktionären). Die den Verwaltungsfunktionären der Banken auferlegte Pflicht, das Vermögen dieser Institute mit ökonomischer Sorgfalt zu verwalten, kann aber nur dann erfüllt werden, wenn auch Vorsorge getroffen wird, daß alle objektiven Voraussetzungen hiezu gegeben sind und wenn der Pflichtenkreis dieser Organe Kollis-

sionen mit deren persönlichen Interessen ausschließt. Die damit zusammenhängenden Probleme haben wir in den vorhergehenden Abschnitten behandelt.[18])

Um den internen Kontrollfunktionen besonderen Nachdruck zu verleihen, setzt das Finanzministerium auch die Grundsätze fest, die in der Aufsichtsordnung jeder Bank enthalten sein müssen und sorgt auf diese Weise dafür, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Pflichten persönlich erfüllen.

Dies wird durch die gesetzliche Vorschrift noch dahingehend ergänzt, daß Aktienbanken, die mehr als 25 Beamte und Angestellte beschäftigen, verpflichtet sind, eine besondere Kontrollabteilung aus am Geschäftsbetriebe nicht beteiligten Personen zu errichten.[19])

Der Vorstand der Kontrollabteilung, der sich über eine besondere Qualifikation ausweisen muß, und die ihm untergeordneten Kontrollorgane, sind vom Bankbetriebe ausgeschlossen. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Bankfunktionären ist vollkommen gewahrt. Die Betrauung mit der Kontrollfunktion und die Festsetzung der Bezüge der Kontrollorgane erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Die Aufgabe dieser Kontrollabteilung besteht in der Überprüfung der übrigen Abteilungen der Bank in der Richtung, ob die Geschäftsgebarung mit dem Gesetze, dem Statut, der Geschäftsordnung der Bank oder mit den auf Grund derselben erlassenen Instruktionen im Einklang stehen und ob sie den Erfordernissen der Banktechnik und Ökonomie entsprechen.

Der Inhalt der dem Aufsichtsrate vorgelegten Kontrollberichte ist außerdem dem Regierungskommissär bekannt zu geben.

Die Revisionspflicht wurde ursprünglich allen Spareinlagen entgegennehmenden Bankinstituten gesetzlich auferlegt, um die Sicherheit der Einlagen und die Rechte der Gläubiger der Geld- und Kreditinstitute in erhöhtem Maße zu gewährleisten. Alle Institute, die zur Ausgabe von Einlagebüchern berechtigt sind, wurden verpflichtet, Mitglied eines Revisions- und Treuhandinstitutes zu sein, das wiederum der Revision des Finanzministeriums unterstellt ist.

Auf Grund des Gesetzes, Slg. d. G. u.V., Nr. 239 v. 10. Oktober 1924 wurde im März 1925 die „Jednota", Revisions- und Treuhandgenossenschaft der tschechoslowakischen Banken G.

---

18) Vgl. u. A. a. a. O., S. 7 ff.
19) Slg. d. G. u. V., Nr. 239 v. 10. X. 1924 § 13.

m. b. H., in Prag gegründet. Darin ist der Wirkungskreis der Revisions- und Treuhandgenossenschaft dahingehend umschrieben, daß sie berechtigt ist, ihre Mitgliedsanstalten und Filialbetriebe zu revidieren, nötigenfalls deren Reorganisation, Sanierung und Liquidierung zu beantragen und gegebenenfalls hierbei mitzuwirken.[20])

Die Revisionen beziehen sich auf die Prüfung der Rechnungsabschlüsse, der Ausweise und Berichte der Mitglieder; die direkten Revisionen erstrecken sich entweder auf die gesamte Betriebsgebarung der Banken oder nur auf einzelne Sektoren, z. B. Handels-, oder Industriekredite, Börsengeschäfte etc. Die Beantragung einer Reorganisierung, Sanierung oder Liquidierung bestimmter Banken durch die Revisionsabteilung ergibt sich schon aus dem vertraulichen Charakter dieser Aktionen und der damit verbundenen Verantwortung.

Die Revisionsabteilung der erwähnten Genossenschaft ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Bilanzauszüge zur Feststellung der Solvenz und Liquidität einzuholen, von den Rediskontstellen über die Höhe des den betreffenden Banken gewährten Diskont- und Rediskontkredits informiert zu werden; sie kann aber auch den Rediskontstellen die Gesamtverbindlichkeiten ihrer Mitglieder mitteilen.

Besondere Bedeutung hat das Gesetz vom 10. Oktober 1924 Slg. d. G. u. V., Nr. 240 betreffend die Stundung zum Schutze von Geldinstituten, wonach das Moratorium für Zahlungsfälligkeiten alle Sparkassen und Landeskreditinstitute, welche Einlagebücher ausgeben, ferner die Vorschußkassen, Kreditgenossenschaften, Aktienbanken und die in die Form der G. m. b. H. eingekleideten Geld- und Kreditinstituten, erlangen können, wenn es das allgemeine Interesse erheischt.

Für die Zeit des Moratoriums wird für Sparkassen vom Minister des Innern und für die übrigen Institute vom Finanzminister ein Aufsichtskommissär auf Kosten der genannten Institute bestellt, dem alle internen Aufsichts- und Kontrollrechte zustehen.

Er ist nach § 3 des obigen Gesetzes berechtigt,

> „die Durchführung von Beschlüssen der Organe des Instituts bis zur Entscheidung der Behörde, welche die Stundung angeordnet hat, einzustellen und kann, wenn er es für notwen-

20) Vgl. § 21 d. Gesetzes v. 10. X. 1924 Slg. d. G. u. V., Nr. 239.

dig findet, selbst eine Sitzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einberufen".[21])

Den Gläubigern des Instituts haften Leitung und Aufsichtsrat der Banken, für welche die Stundung angeordnet wurde.

Dem Bankgesetz, Slg. d. G. u. V., Nr. 240 ist ferner zu entnehmen, in welcher Weise Gefahren, die bei Zahlungsschwierigkeiten durch den Sturm der Gläubiger entstehen, nach Möglichkeit abgewendet werden sollen und wie das Gemeinschaftsinteresse der Banken gewahrt werden kann, wenn durch rechtzeitige und richtige Maßnahmen Vorsorge und Abhilfe geschaffen wird.

Zweifellos ist dieses Gesetz auch geeignet, letzten Endes bei großen Instituten schweren Schaden zu vermeiden, da durch Einblick in das Geschäftsgebaren der Bank, in die bestehenden Verpflichtungen und in den Wirkungskreis zweckdienliche Maßnahmen durch den Aufsichtskommissär vorgenommen werden können. Uns dient es in diesem Zusammenhange jedoch nur als Hinweis.

Ein weiterer Schritt in der rechtlichen Regelung der Bankenkontrolle war jener, die Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren zu verpflichten, wenn es sich um Aktien oder deren Interimsscheine, um Teilschuldverschreibungen einschließlich der Pfandbriefe, oder um andere vertretbare Wertpapiere handelte, diese Urkunden gesondert von den eigenen Beständen, sowie von den Depots anderer Personen, aufzubewahren.

Diese individuellen Depots sind nach diesem Gesetze[22]) unter namentlicher Anführung jedes Hinterlegers oder Pfandschuldners nach Gattung, Nennwert und Nummern, bezw. sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke und unter Bezeichnung des Verwahrungsortes in einem Handelsbuch einzutragen.

Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nicht nur darin zu erblicken, die erschwerte Kuponseinlösung vor allem Kleinrentnern zu erleichtern durch Übernahme der Verwahrung und Verwaltung dieser Obligationen und Aktien bei gleichzeitiger Sicherung dieser Eigentumsrechte, sondern in der rechtlichen Eigentumskennzeichnung jedweder Effekten und sonstiger Wertpapiere, die vom Bankier direkt oder indirekt für seine Kunden erworben wurden.

---

21) Slg. d. G. u. V., Nr. 240 v. 10. X. 1924 § 3.
22) Gesetz v. 10. X. 1924, Slg. d. G. u. V., Nr. 241.

Dem Hinterleger steht auch das Recht zu, über die beim Bankier hinterlegten Wertpapiere das Nummernverzeichnis dieser Effekten zu verlangen und sich damit das Eigentumsrecht zu sichern.[23])

In ökonomischer Hinsicht ist es verschieden zu werten, ob es sich um ein Summendepot — wobei der Hinterleger Eigentümer bleibt und der Verwahrer bloß berechtigt ist, die einzelnen Effekten durch andere zu ersetzen — handelt, oder ob dem Verwahrungsakte ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag zugrunde liegt; denn im letzteren Falle ist der wirtschaftliche Zweck des Geschäftes auf Sicherstellung der Sache gerichtet, und dann handelt es sich nicht im Sinne der ökonomischen Lehre um ein beliebig vermehrbares Gut.

Letzten Endes wird aber eine präventive Maßnahme den gesetzten Zweck eher erreichen können als bankmäßige Handlungen, die von der jeweiligen finanziellen Situation des Depotverwahrers abhängig sind.

Im Motivenberichte zu diesem Gesetze, Slg. d. G. u. V., Nr. 241 vom 10. Oktober 1924 heißt es:

> „Im Zusammenhang damit, daß an dieser Stelle das individuelle Depot (§ 1, Absatz 2) und das Kumulativdepot (§ 5, Absatz 1, lit. b) in Gegensatz gestellt werden, ist hervorzuheben, daß sich die Vorteile und Nachteile beider Arten von Depots für den Eigentümer der Wertpapiere im großen und ganzen ausgleichen. Während nämlich das individuelle Depot den Eigentümer eher vor einem Mißbrauche seiner aus dem Eigentume sich ergebenden Rechte schützt, ist es gefährlicher für die Integrität des Eigentums (z. B. wenn bei einem falliten Bankier ein bestimmtes Papier veruntreut wurde, ist der Deponent mit seinem Anspruche auf Schadenersatz unter die übrigen Konkursgläubiger verwiesen), dagegen kann zwar das Kumulativdepot zu einem vorübergehenden Mißbrauche der Eigentumsrechte führen, aber es bedeutet ein geringeres Risiko für das Eigentum selbst, denn die Veruntreuung aller Wertpapiere der gleichen Gattung ist sicher ein seltener Fall."

Aus der Erwägung des engen Zusammenhanges des Depositengeschäftes — in gleicher Weise notwendig ist die gesetzliche Regelung des Lombard- und Kommissionsgeschäftes mit Wertpapieren — mit der Börsenspekulation suchte der Gesetz-

---

23) Vgl. Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, S. 224, München und Leipzig 1922, 3. Aufl.

geber das Eigentums- und Aussonderungsrecht denen zu wahren, die bankmäßig Wertpapiere in Verwahrung oder zur Deckung von Verbindlichkeiten übergeben haben oder für die der Bankier Wertpapiere kommissionsweise beschaffte, u. zw. durch Verschärfung der allgemeinen Rechtsvorschriften in der oben dargelegten Weise.

Damit war die freie Disposition des Bankiers mit den ihm anvertrauten Wertpapieren, welche, wie der Motivenbericht dieses Gesetzes ausführt,

> „nur durch die Ungeklärtheit des Umfanges seiner Rechte möglich ist, was nämlich direkt die Veranlassung für unsolide Börsenmanöver ist, indem auch fremde Papiere ihm zur Grundlage seiner Spekulation dienen“ [24])

jedenfalls stark eingeschränkt, wenn nicht unterbunden.

Ergänzt wurden diese Rechtsvorschriften durch solche über den Vorgang bei Gewährung von Krediten und über Kontrollmaßnahmen gegen Defraudationen. Dem sollte auch die Geschäfts- und Aufsichtsordnung der Banken dienen.

Im Jahre 1928 erschien die Regierungsverordnung, Slg. d. G. u. V., Nr: 30, über die Errichtung eines Zentralvergleichs-Organes für Fälle unlauteren Wettbewerbes in Geld- und Bankangelegenheiten. Dieser Aufgabenkreis erfuhr eine Erweiterung durch das Bankgesetz v. 21. April 1932, Slg. d. G. u. V., Nr: 54, indem das Zentralvergleichsorgan auch als Beirat in Angelegenheiten des Geldwesens zu fungieren hat.

Gemäß Regierungsverordnung vom 23. März 1933 Slg. d. G. u. V., Nr: 52 besteht dieses Zentralvergleichsorgan aus einem Vertreter der Nationalbank als Präsidenten, drei Vertretern der Landesbanken als Vizepräsidenten, vier Vertretern der Sparkassen, zwei Vertretern der Bezirksvorschußkassen, acht Vertretern der anderen Vorschußkassen und Kreditgenossenschaften, sechs Vertretern der Handelsbanken und zwei der anderen Geld- und Kreditanstalten als Mitgliedern. Damit waren die wichtigsten Geld- und Kreditinstitute im Zentralvergleichsorgan vertreten und die Gewähr gegeben, die gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Vor allem bezweckt das Vergleichorgan den Wettbewerb der Geld- und Kreditinstitute frei von Auswüchsen zu halten, insbesondere die Grundsätze der guten Sitten, namentlich hinsichtlich der Zinsenvereinbarungen aller Art zu wahren.

---

24) Motivenbericht zum Gesetze, Slg. d. G. u. V., Nr. 241 v. 10. X. 1924.

Der Beirat hat sich bereits insofern bewährt, als er für die Zinsvereinbarungen Wettbewerbsnormen aufstellte, die durch die Regierungsverlautbarung vom 12. April 1933, Slg. d. G. u. V., Nr: 59[25]) veröffentlicht wurden und damit rechtsverbindlich geworden sind.

Die Höchstzinssätze und Darlehen (Kredite) wurden in dieser Kundmachung nach Ländern, Gruppen der Geldinstitute, der Einlagen und Kreditarten in 14 Tabellen zweckdienlich zusammengefaßt.

Die Zinssätze werden daher nicht mehr durch das Angebot und die Nachfrage am Geldmarkte bestimmt, sondern sind g e b u n d e n, d. h. Zentralen, Zweiganstalten, Filialen, etc. einer Bank sind an die Sätze, die in der Kundmachung, und zwar in der für das betreffende Land bestimmten Tabelle bezeichnet sind, gebunden und noch näher ausgedrückt, es kommen die Sätze zur Anwendung, die für jedes Unternehmen eines Geldinstitutes in den der Kundmachung angeschlossenen Tabellen für das Land bestimmt sind, in dem sich das Geld- und Kreditinstitut befindet, für die Gruppe, der es zugehört und für die Einlage oder Kreditart, um die es sich handelt.

Wenn z. B. die Prager Filiale einer Handelsbank, die in der Slowakei ihren Sitz hat, Spareinlagen entgegennimmt, so kommen die in Prag bestimmten niedrigeren und nicht die in der Slowakei dekretierten höheren Zinsen in Anrechnung.

Die Kapitalkapazität in den einzelnen Ländern der Tschechoslowakei ist uneinheitlich, und da auch die Bankorganisation eine ähnliche regionale Verschiedenheit aufweist, mußte auch die Zinsregelung diese Abweichungen berücksichtigen.

Eine Ausnahme konnte nur hinsichtlich der langfristigen Kredite gemacht werden, da deren Zinshöhe in den einzelnen Ländern der Č. S. R. nur unwesentliche Unterschiede aufwiesen.

Grundsätzlich stellen die neuen Zinssätze die obere Grenze dar, die ein Geld- und Kreditinstitut im betreffenden Lande und in der betreffenden Gruppe an Zinsen und Nebenleistungen gewähren, anbieten oder zusagen darf.

Das „Zentralvergleichsorgan" hatte eine genau umschriebene Kompetenz und schloß aus der Festsetzung der Höchstzinssätze die Kontokorrenteinlagen in fremder Währung, die Escompt- und Kontokorrentkredite in fremder Währung und

---

25) Gesetz vom 12. 4. 1933 Slg. d. G. u. V., Nr. 59 und Regierungsverordnung v. 29. 5. 1933, Slg. d. G. u. V., Nr. 85.

an das Ausland in tschechoslowakischen Kronen gewährte Kredite aus.

Eine Ergänzung stellt die Regierungsverordnung vom 29. Mai 1933, Slg. d. G. u. V., Nr: 85 dar. Nach der Art der Forderungen und Verbindlichkeiten und geschieden in Gläubiger- und Schuldnergruppen sind die Höchstzinsen in 5 Tabellen übersichtlich zusammengestellt:

1. Mitglieds-Spareinlagen bei Verbrauchs- und anderen Genossenschaften ohne Kreditcharakter;
2. bei Unternehmungen ohne den Charakter von Geldunternehmungen, fruchtbringend angelegte Gelder;
3. durch öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalten gewährte Darlehen;
4. von privaten Versicherungsanstalten gewährte Darlehen und schließlich
5. von anderen Gläubigern gewährte Darlehen.

Daß das private Bankwesen lebensberechtigt ist und seine gesunde Fortentwicklung volkswirtschaftlich erwünscht ist, wurde in den verschiedenen im In- und Auslande gemachten Bankenqueten und auch bei volkswirtschaftlichen Tagungen, in denen das Privatbankwesen zur Diskussion stand, betont.

Es war aber erst der jüngsten Zeit vorbehalten, Schritte gesetzlicher Art zu unternehmen — wir haben darauf schon kurz hingewiesen —, um das Übermaß von Angebot, das nicht im zweckmäßigen Verhältnis zur Nachfrage stand, auf dem Gebiete des Bankwesens zu vermindern.

Die privaten Kreditbanken, die genossenschaftlichen Banken und die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten arbeiteten speziell nach der Hochkonjunktur vom Jahre 1929 in einer Weise gegeneinander, daß sich dies krisenverschärfend auswirken mußte, bis endlich durch das Gesetz vom 2. März 1933, Slg. d. G. u. V., Nr: 44[26]) wenigstens nach einer unmißverständlichen Richtung dem Konkurrenzkampf eine unübersteigbare Schranke gesetzt wurde.

U. a. untersagte dieses Gesetz auch die Erichtung neuer Geldinstitute. Durch dieses Verbot wurde vor allem die Neueröffnung von Banken und Wechselstuben getroffen. Die Konkurrenz der einzelnen Großbanken wurde in der Weise eingeschränkt, daß auch die Errichtung von Zweigstellen, Filialen, Exposituren, Zahlstellen und Agenturen und wie es in diesem

26) Zinsfußgesetz, siehe Slg. d. G. u. V., Nr. 44 v. 2. 3. 1933.

Gesetze noch weiterhin heißt, die Eröffnung „wie immer gearteter Zweigniederlassungen (Nebenbetriebe)“ als unzulässig erklärt wurde.

Alle diese Verbotsbestimmungen wiesen aber eine fühlbare Lücke auf. Sie wurde ausgefüllt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1934, Slg. d. G. u. V., Nr: 261, das auch die Umwandlung oder Erweiterung

> „des anders gearteten Gegenstandes des Unternehmens einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines anderen dem Vereinsgesetz unterstehenden Vereines oder einer Gesellschaft m. b. H. auf den Betrieb von Geld- und Kredit- oder anderen Bankgeschäften“

untersagte.

Desgleichen ist unerläßlich der Weiterbetrieb einer Bank oder Wechselstube, die durch Übertragung unter Lebenden erworben wurde, sowie die Verlegung des Sitzes der Haupt- oder einer Zweigniederlassung (eines Nebenbetriebes) in eine andere Gemeinde oder aus einem Ortsteile derselben Gemeinde, soweit es sich um Ortsteile mit besonderen Verwaltungsorganen handelt.

Einer Regelung bedurfte auch der Wirkungskreis der Privatbankiers. Dieser umschließt: An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen und Valuten, Edelmetallen und Münzen; Prämiengeschäfte, Verkauf von Prämien, wobei der Verkauf von Prämien zur Börsenzeit an eine Konzession nicht gebunden ist; Wechselgeschäfte; Verkauf von Losen und anderen Wertpapieren auf Raten, Verkauf von Promessen, von Losen der Staatslotterie und privater Sachlotterien; Gewährung verzinslicher Darlehen (Hypothekar- und Warenkredite sind hier ausgenommen); Verwahrung von Wertpapieren, Edelmetallen, Münzen, Devisen und Valuten, ohne daß hiermit ein Pfandleihgeschäft verbunden ist; Entgegennahme von Barmitteln zur Verzinsung in laufender Rechnung.

Die Privatbankiers bedürfen zur Ausübung ihrer Banktätigkeit einer Konzession, die im Einvernehmen mit dem Handelsministerium das Finanzministerum erteilt.

Voraussetzung hiefür ist neben der subjektiven und objektiven Eignung die Zustimmung der zuständigen Handelskammer und ein Bedarfsnachweis, worin zu erläutern ist, daß unter den gegebenen Ortsverhältnissen die Errichtung einer Privatbank volkswirtschaftlich notwendig erscheint.

Die Konzession kann uneingeschränkt erteilt werden, sie kann aber auch an die Erfüllung finanzieller Erfordernisse geknüpft werden und auf bestimmte Bankgeschäfte beschränkt bleiben.

Dem Finanzministerium untersteht ein Revisionsorgan, dem alle konzessionierten Privatbankiers angehören müssen. Der Revisionsverband gliedert sich in zwei Gruppen. Der ersten Gruppe gehören jene Bankfirmen an, die sich als Bankhaus, Bankgesellschaft, Bankierbetrieb etc. bezeichnen. Der zweiten Gruppe gehören die übrigen Privatbanken an.

Damit schließt sich die Kette des Konzessionssystems, das durch die Novelle, Slg. d. G. u. V., Nr: 54 vom 21. April 1932 auch die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Gründung von Aktienbanken bezweckt.

Dieses Gesetz bestimmte ferner, daß jene Aktienbanken, die aus dem „Allgemeinen Fonds" der Geldinstitute oder dem „Spezialfonds" zur Milderung der aus Nachkriegsverhältnissen entstandenen Verluste oder vom Staate Unterstützungen erhalten haben, auch aus Mitteln der Bankaktionäre und ihrer leitenden bezw. ihren Verwaltungsorganen zu sanieren sind, so daß die Sanierungsaktion nicht ausschließlich aus öffentlichen Mitteln erfolge.

Eine auf diese Weise sanierte Bank darf keine Dividenden und Tantièmen bis zur vollständigen Deckung der Verluste und solange nicht eine mindestens 10%ige Verlustreserve geschaffen ist, ausschütten. Die Verlustreserve muß mindestens 10 % des Aktienkapitals betragen, und die obligate Rückzahlungsrate muß wenigstens die Hälfte des bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinns erreichen.

Im gleichen Gesetze (Art. XLI des Gesetzes Slg. d. G. u. V., Nr: 54 v. Jahre 1932) steht dem Finanzminister das Recht zu, zur Wahrung des öffentlichen Interesses und insbesondere, wenn die Einlegerinteressen gefährdet sein könnten oder wichtige Industrieunternehmungen stillgelegt werden müßten, die subsidiäre Staatsgarantie für die Fremdkapitalien einer Bank zu leisten. Dies wird speziell dann der Fall sein, wenn das Eigenkapital der Bank nicht ausreichend ist und die Sanierung der durch Kreditgewährungen an die öffentliche Hand entstandenen Verluste dies erfordert. Die subsidiäre Staatsgarantie ist dann bis zur Erfüllung oder bis zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Das Bankengesetz vom Jahre 1932, Slg. d. G. u. V., Nr: 54, enthält auch Bestimmungen, wonach die tschechoslowakische

Nationalbank zur Evidenzführung der Handelskredite verpflichtet ist. Durch die Regierungsverordnung vom 24. April 1936, Slg. d. G. u. V., Nr: 109, wurden nähere Grundsätze und Richtlinien aufgestellt. Der Nationalbank wurde eine eigene Abteilung für die Evidenz der Handelskredite angegliedert. Sie hat Verzeichnisse zu führen über alle Handelskredite und Bürgschaften, die mindestens Kč 100.000.— bei einem Schuldner erreichen. Die Kreditevidenz wird in der Weise gehandhabt, daß die Geld- und Kreditinstitute alle notwendigen Mitteilungen machen, die im Register der Nationalbank aufgenommen werden.

Es handelt sich hierbei um jene Schuldner, die gleichzeitig von zwei oder mehreren Geld- und Kreditinstituten Kredite aufgenommen haben.

Vermerkt werden in der Regel die Anzahl der Darlehensnehmer, die Kreditgesamtsumme, die von den Geld- und Kreditinstituten bewilligt und tatsächlich gewährt wird, der Anteil der Wechseldiskonte an dem Kreditgesamtbetrag, Mitschuldner- und Bürgschaftsverbindlichkeitsanteile, wieviel auf Garantien und auf aus dem Auslande vermittelte Kredite entfallen und wieviel von der Summe der bewilligten Kredite auf die Verbindlichkeit eines oder mehrerer, sei es unmittelbar oder mittelbar mitverpflichteter Personen entfällt.

Aus diesem ganzen Bankgesetzkomplex ragen die Fragen der gesetzlichen Einflußnahme auf die Solidität, Liquidität und Rentabilität der Banken als die Pfeiler der Bankpolitik hervor; schließlich erkennen wir daraus deutlich die Tendenz nach „Intervention des Staates" für das gesamte Bankwesen, und zwar

a) in der Gründungssperre (Ausschaltung der freien Konkurrenz),
b) in der Höchstzinsfestlegung und Regelung des Zinsfußniveaus (bei Bindung der Zinssätze),
c) in der Bildung von Fonds („Allgemeiner Fonds" und „Spezialfonds"),
d) in den besonderen Bestimmungen und Maßnahmen über die Aktienbanken, über die Revision der Bankinstitute, über die Bankiergeschäfte sowie über die Ausgabe von Einlagebüchern.

Im allgemeinen handelt es sich in der Bankgesetzgebung darum, die Organisation und Tätigkeit der Banken unter Be-

rücksichtigung notwendiger Arbeitsteilung und zweckmäßiger Arbeitsvereinigung zu beaufsichtigen bezw. zu kontrollieren.

Der enge Zusammenhang der zwischen den Banken und der Industrie besteht, aber auch der Einfluß ausländischen Kapitals auf die Mittelverwendung und Mittelbereitstellung der Banken, zwangen zur straffen Reglementierung des Bankgeschäftes.

Schlußwort.

Die Bankenkontrolle, zaghaft begonnen, sich aus kleinen geld- und kreditpolitischen Ansätzen entwickelnd, auf währungserschütterte und zerrüttete Länder ursprünglich beschränkt, von der öffentlichen Meinung vielfach nach Bankzusammenbrüchen gefordert, ist heute zu einem zweckmäßigen Werkzeug wenn nicht zum Wesenskern der Bankpolitik in fast allen europäischen und wichtigen außereuropäischen Staaten geworden.

Ihr Umfang und ihr Inhalt hat sich in den einzelnen Ländern den währungs- und bankorganisatiorischen Erfordernissen angepaßt, um den bankpolitischen Zwecken schnell und wirksam zu entsprechen.[1])

Der Errichtung des tschechoslowakischen Staates folgte notwendig die Neugestaltung der Währungsgrundlagen und innerhalb der neuen Grenzen die organische Umbildung des Bankwesens. Planwirtschaftliche Tendenzen förderten die standortliche Verlagerung der Großbanken, begünstigten in den Großstädten ihre Entwicklung und beschleunigten letzten Endes die „Bankenkontrolle".

Der Staat lenkte die Währungs- und Finanzpolitik; in bankpolitischer Hinsicht griff der Staat, abgesehen von seiner unmittelbaren Mitwirkung bei der Gründung öffentlich-rechtlicher Banken und der Sicherung der Aktienmehrheit bei der Notenbank, zu bankgesetzlichen Maßnahmen, Bankenfusionen ergaben sich meist unabhängig, ohne Einwirkung des Staates. Lediglich die Bankengesetze verschärften die Zwecksetzung und Erfüllung der bankmäßigen Kontrollziele.

Der Rückgang der Depots bei den Privatbanken und die Zunahme der Depots bei den Staatsbanken und kommunalen Geld- und Kreditanstalten zeigte deutlich die Tendenz des zunehmenden Vertrauens zu den staatlichen und staatlich garantierten Banken.

Durch die Zinssenkungspolitik, die nicht zuletzt einen der industriellen Produktionskostenfaktoren zu vermindern be-

1) Vgl. J. C. D. Zahn, Die Bankaufsichtsgesetze der Welt, Berlin 1936.

zweckte, und durch die allgemeine Wirtschaftsbelebung erhielten die Spareinlagen einen mächtigen Auftrieb, und die Vertrauensverschiebung zugunsten der öffentlichen Hand und der durch sie geschützten Banken erhielt eine Änderung insofern, als sich die neue Vertrauensgrundlage durch Einbeziehung der Aktienkreditbanken ausweitete.

Bis dahin wies das Totalvolumen der Kreditoperationen der Aktienkreditbanken eine viel schärfer akzentuierte Verminderung auf, als das Volumen der Depots. Verursacht war dieser scharfe Rückgang der Kreditoperationen durch die Verminderung der kreditfähigen Debitoren und durch das Streben, die Liquidität aufrechtzuerhalten. Dies ist aber auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung.

> „Nimmt man den Kreditverkehr als Faktum hin, so stellt sich die Frage nach den Bestimmungsgründen des Kreditangebots und der Kreditnachfrage wie nach dem Ausgleichsmechanismus dieser beiden Größen. Hieran schließt sich die Frage nach dem Verhältnis von Kredit und Zins, die Einwirkung des Kredits auf die Preise, auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes usw. Es sind dies Probleme, die in der Regel in der Geld- und Banktheorie besprochen werden und die den Gegenstand einer großen Zahl von Lehrsätzen bilden." [2])

Für die Bankenkontrolle erlangen diese Probleme im engen Zusammenhange mit den geldtheoretischen Fragen erhöhte Bedeutung.

Die Konzentration der Großbanken durch Fusionierung und die Kommerzialisierung der Bankfilialen durch Übereinkommen ihrer Zentralanstalten ist nicht in dem Maße gediehen, wie dies volks- und bankwirtschaftlich erwünscht wäre. Die Bankenkontrolle in dieser Hinsicht auszugestalten und ihre Ziele mit erhöhter Intensivität zu verfolgen, ist u. E. eine wichtige Aufgabe der Zukunft.

Im allgemeinen dürfte eine zweckmäßige Dreiteilung der Bankenkontrolle künftighin den Kontrollzielen in der Weise näherkommen, daß alle Maßnahmen unter dem Gesichtspunkte der Kontrolle der Mittelbeschaffung, der Mittelbereitstellung und der Mittelverwendung aufgeteilt werden.

---

2) Valentin F. Wagner: Geschichte der Kredittheorien, Wien 1937, S. 4/5.

Die materielle Bankenkontrolle hat der wirtschaftlichen Entwicklung und bankpolitischen Konstellation gerecht zu werden. Dies muß durch eine sorgfältige und verständnisvolle Einflußnahme auf die Banken erfolgen und sie muß Wegbereiterin einer vernünftigen Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit allen Banken werden.

Die Tschechoslowakische Nationalbank z. B. wandte die förmliche generelle Kreditrestriktion im Wege der Kreditrationierung an, und sie konnte erfolgreich und zweckmäßig die Gesamtheit der von ihr gewährten Kredite ziffernmäßig begrenzen bezw. einen Abbau ihres Kreditvolumens durchführen, ohne durch Verteuerung der Kredite einschränkend auf den Bargeldumlauf zu wirken, da das Noteninstitut durch die Kreditevidenz eine mehrseitige Kreditinanspruchnahme der Bankkommittenten und zugleich eine Kreditüberspannung ausschloß.

Dadurch war auch in der Tschechoslowakei der Weg beschritten, den in der Schweiz die Botschaft des Bundesrates[3]) gewiesen hat, die

> „Sicherung der für die Volkswirtschaft notwendigen Kredite zu normalen Bedingungen, unter Anpassung der Bankenpolitik an die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Industrie und Handel"

zu erreichen.

Die Notenbank ist die Beherrscherin des Geldmarktes.[4])

Die Großbanken wiederum sind die mächtigen Geld- und Kreditanstalten, die auf dem Kapitalmarkt ihren beherrschenden Einfluß ausüben.

Durch Kartellierung und durch Vereinheitlichung der Geschäftsbedingungen, durch regionale Abgrenzung ihrer Einflußsphäre und durch die Sicherung ihres Aufgabenkreises erlangen diese eine monopoloide Stellung am Kapitalmarkte. Auf diese Art und Weise ergänzen sich die beiden Machtsphären der Notenbank und der Großbanken.

Die Bankenkontrolle greift nun durch eine große Zahl von Sicherungsmaßnahmen in den Monopolbereich der Banken ein und stützt sich hiebei auf die zahlreichen Bankgesetze und Verordnungen, deren Rechtsnatur zufolge sie in volkswirtschaftlicher Hinsicht Nachdruck verleiht.

---

3) Botschaft der Bundesregierung betr. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Nr. 3039 Bern 1934, S. 5.

4) Vgl. Johann Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin 1913 S. 31 ff.

Auf ein besonderes Gebiet der Bankenkontrolle, das sich aus der Frage des Zusammenhanges von öffentlicher Finanzwirtschaft und Bankwesen infolge der vorstärkten Tendenz der vordringenden öffentlichen Hand ergibt, sei an dieser Stelle verwiesen.

Die Bankenkontrolle hat die Voraussetzungen zu begünstigen, welche sich aus diesen Tendenzen als neue Aufgaben im Bankwesen ergeben, ohne die Grenzen zu verkennen, welche der staatlichen Investitions- und Verschuldungspolitik, und damit der Herrschaft des Staates über die Kreditwirtschaft notwendig gezogen sind.

Das Vordringen des Staates in den Sektor des Bankwesens erscheint insbesondere aber dann und dort geboten, wo jede Initiative der privaten Banken fehlt, und auf den Wirtschaftsgebieten, wo die fehlende Aktivität und Liquiditätsbeengung der Banken als schwere Hemmung des Wirtschaftslebens empfunden wird.

Die Bankenkontrolle entspricht insofern der Tendenz staatlicher Zwecksetzung der den Banken anvertrauten Kapitalien, als sie für die volkswirtschaftlichen Funktionen der Geld- und Kreditinstitute einen gesicherten Wirkungskreis schafft und dies auch durch die Kreditevidenz und durch die enge Zusammenarbeit der Banken mit dem Zentralnoteninstitut begünstigt.

Den gestörten Kreislaufprozeß der Volkswirtschaft im Sektor des privaten Unternehmertums, der durch Stockungen und Schrumpfungen im Kreditwesen in Erscheinung trat, mußte die öffentliche Hand durch Erschließung und Erweiterung des Geld- und Kapitalmarktes beheben.[5])

Die fehlenden Ersparnisse der Einzelwirtschaften am Kapitalmarkte mußten durch staatliche Kreditschöpfung ersetzt werden.[6])

Die Bankenkontrolle hat aus der Erkenntnis heraus, daß die geld- und kreditwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft für das dynamische Strömen der volkswirtschaftlichen Kreislaufmittel von ausschlaggebender Bedeutung ist, die praktischen Folgerungen zu ziehen und zu sichern. Dies bezieht sich auf die Eigengesetzlichkeit des Geld- und Kapitalmarktes, denn es ist nicht nur entscheidend, welche Mittel zur dauernden beliebigen Verwendung und welche nur zur vorübergehenden

5) Vgl. V. F. Wagner, a. a. O., S. 9.
6) Vgl. V. F. Wagner, a. a. O., S. 182 ff.

Nutzung frei sind, sondern ebenso wichtig ist es, daß die verfügbaren Mittel sachlich und zeitlich in der Weise bereitgestellt werden, wie es die volkswirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen und das Bankwesen im besonderen erfordert.

In diesem Sinne müssen die öffentliche und die private Hand einander ergänzen.

Die Bankenkontrolle hat für die Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichts im Geld- und Kreditwesen in formeller und materieller Hinsicht zu sorgen, indem sie für das im volkswirtschaftlichen Interesse zu sichernde Minimum an aktueller Verfügungsmacht durch die Zirkulation eintritt und

> „eine Ausdehnung der Zirkulationsmittel ohne entsprechende Verminderung der bisherigen ausgabebereiten aktuellen Vermögensmacht ausschließt".[7])

Für das Bankwesen wird dadurch die Frage aufgerollt, ob die bisherigen Sanierungsmaßnahmen der Banken ausreichend waren oder ob sie noch durch eine endgültige Liquidation der nicht lebensfähigen Banken ergänzt werden muß.

Durch die allgemeine Wirtschaftsbelebung ist dieser Prozeß durch die starke Splitterung im Bankwesen und der darin eingeschlossenen nicht lebensfähigen Banken aufgeschoben, d. h. nicht aufgehoben worden.

Die Bankenkontrolle wird daher die wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, die unrentablen und volkswirtschaftlich nicht erwünschten Bankensplitter zu entfernen, und den Bankenaufbau organisatiorisch in der Weise zu fördern, daß die volkswirtschaftlichen Funktionen der Banken bei gleichzeitiger Solidität, Liquidität und Rentabilität gewährleistet werden.

Zu einem Teil sind hiefür schon Grundlagen geschaffen worden. Die Konkurrenz der Banken hat zu Selbstbindungen geführt, und die Bankenkontrolle hat sie in formeller und faktischer Hinsicht gesichert.[8]) Dies betrifft in erster Linie die Aktienkreditbanken.

---

7) H. von Beckerath, Kapitalmarkt und Geldmarkt, Jena 1916, S. 128.
8) Vgl. u. A. S. 60.

Lebenslauf.

Ich, Erwin (Ludwig, Franz) Schubert, aus Warnsdorf, wurde in Rumburg in Böhmen, am 1. Dezember 1912 als Sohn des k. u. k. Respizient Franz Schubert, jetzt als Revident a. D. in Nieder-Lichtenwalde bei Zwickau i. B. wohnhaft, und seiner Ehefrau Emilie geb. Runge geboren.

Nach fünfklassiger Volksschulausbildung vom Schuljahre 1918/19 bis 1922/23 besuchte ich bis zum Schuljahre 1929/30 die Staatsrealschule in Warnsdorf, wo ich am 12. Juni 1930 maturierte.

Im folgenden Jahre 1930/31 war ich an der Aussiger Handelsakademie eingeschrieben. Anschließend belegte ich vom Jahre 1931 bis 1933 vier Semester an der Deutschen Technischen Hochschule, Prag, Abteilung für Wirtschaftswissenschaften, Fachrichtung: Lehramt für höhere Handelsschulen, und drei Semester an der Deutschen Universität Prag.

Hierauf arbeitete ich vom Jahre 1933 bis 1935 als Volontär in der Böhmischen Union-Bank Prag, und bestand im März 1937 an der Deutschen Technischen Hochschule Prag die Staatsprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für Handelsakademien.

Vom Sommersemester 1937 bis zum Sommersemester 1938 war ich an der Universität Basel immatrikuliert, um mein Studium mit dem Dr. rer. pol. abschließen zu können.

Bei folgenden Professoren und Dozenten habe ich Vorlesungen gehört, bezw. an Übungen teilgenommen:

Fleischmann, Floeck, Großmann-Doerth, Grünwald, Haab, Korkisch, Kraus, Leyerer, Lewald, Mangold, Müller, Otto, Richter, Ritschl, Roßmanith, Ruck, Salin, Salus, Sander, Simonius, Spitaler, Tischer, Wagner, F. X. Weiß.

Die vorliegende Dissertation ist unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Edgar Salin entstanden.

Basel, im Januar 1938.